

und Berechnung der von mehreren Seiten angebotenen freiwilligen Beiträge zur Ausrüstung und Unterhaltung unbemittelter freiwilliger Jäger bewirken würden.

Der mit der gesammten Bewaffnung des Herzogthums Westphalen beauftragte General-Major, Freiherr von Schäffer hat sub dato Arnberg den 5. Januar 1814 einen Aufruf an die wehrfähige Jugend zum Eintritt in die freiwilligen Jäger-Corps erlassen.

Die, zur Verwendung der patriotischen Gaben für die Unbemittelten des freiwilligen Jäger-Corps, landesherrlich angeordnete Commission hat sub dato Darmstadt den 5. Dezember 1814 einen Extract ihrer Rechnung publizirt, welche, außer den Natural-Bekleidungs- und Armatur Stücken, eine Einnahme von 26801 fl. 56 Kreuzer 2 Pf. an einmaligen, und von 581 fl. 20 Kreuzer an jährlichen Beiträgen nachweist, woraus, unter Zuschüssen der großherzoglichen Kriegskasse, eine Total-Ausgabe von 32939 fl. 21 Kreuzer 2 Pfennige bestritten worden ist.

567. Darmstadt den 30. Dezember 1813.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Unter Aufhebung des im Jahre 1810 auf Colonial-Waaren gelegten außerordentlichen Impostes und des gleichzeitigen Einfuhr-Verbotes englischer Waaren (conf. Nr. 394 und 397. d. S.) wird bestimmt, daß künftig von den zum inländischen Verbrauch eingeführt werden den Colonial-Erzeugnissen und Waaren, neben dem gewöhnlichen, für alle eingehende Handelswaaren überhaupt festgesetzten Eingangszoll, und zwar, von jedem Zentner zu 100 Pfund, Zucker und Pfeffer 5 Gulden; Kaffee 6 Gulden 40 Kreuzer; Thee, Cacao, Zimmt, Gewürznelken, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Piment und Ingwer 10 Gulden; Mahagoniholz 2 Gulden 8 Kreuzer; Baumwolle, Indigo, Fernambuck, Kampeschens-

oder Blauholz, in Stücken oder gemahlen, 2 Gulden 4 Kreuzer, als Consumtions-Abgabe entrichtet werden soll.

568. Arnberg den 4. Januar 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

In denjenigen Gemeinden, wo zur Deckung der Communal-Ausgaben eine Umlage erforderlich ist, muß in Rücksicht der Beitragspflicht zwischen den am Communal-Vermögen Antheil habenden und davon Nutzen ziehenden Einsassen und denjenigen Personen ein Unterschied gemacht werden, welche, von letzterem ganz ausgeschlossen, bloß Grundstücke in der Feldmark der Gemeinde besitzen. Die Deckung der eigentlichen Verarial-Ausgaben, nämlich derjenigen, welche bloß zum Vortheil der Verarial-Besitzungen und Einkünfte verwendet werden, soll daher, entweder durch eine erhöhte Auflage auf die Communalnutzungen, oder durch einen auf die Einsassen oder Häuser zu repartirenden Ausschlag, ausschließlich von den Mitgliedern der Gemeinde bewirkt werden, wogegen der mangelnde Fonds zur Bestreitung der Communal-Polizei-Ausgaben, — worunter die Besoldungen, die Unterhaltung gemeiner, in dem §. 55. der Communal-Instruktion (Nr. 473. d. S.) näher angegebenen Anlagen etc. zu rechnen sind, — durch eine, auch die außerhalb der Gemeinde wohnhaften Grundbesitzer treffende, Umlage nach dem Steuerfuße, auf den Gulden Grund-, Vieh- und Gewerbesteuer-Kapital, aufgebracht werden muß.

Nach diesen Vorschriften sollen die Communal-Vorschläge pro. 1814 eingerichtet werden.

569. Arnberg den 4. Januar 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei den bisherigen häufigen Beschwerden über die Umlage der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten nach dem Steuerfuße, und um die Einleitung zu einer desfalligen neuen, fernere Reklamationen

beseitigenden Gesetzgebung treffen zu können, werden die Beamten angewiesen, ausführlich darüber zu berichten, wie es vor Einführung des neuen Steuerfußes früherhin in dieser Hinsicht gehalten worden ist; insbesondere sollen sie anzeigen: nach welchem Maßstabe und von wem die Kosten bei vorkommenden Baulichkeiten von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, in Ermangelung eigener dazu bestimmter hinreichender Fonds, Observanz oder verträglich bestritten worden sind; ob und in wiefern die Forenser, oder auch solche Personen, welche im Kirchspiele oder Schulbezirke zwar wohnen, aber keine eigentliche Communal-Mitglieder, oder resp. keine Kirchspiels-Genossen sind, zu jenen Kosten vormalig beigetragen haben oder nicht; und endlich ob die frühere Observanz füglich und ohne bedenklichen Anstand auch für die Zukunft beibehalten werden könne.

Bis zum Eintritte desfalliger definitiver gesetzlicher Bestimmungen, sollen die Beamten, wenn dergleichen unverschiebliche Baulichkeiten inzwischen eintreten, in ihren Anträgen wegen Beschaffung der erforderlichen Kosten die vormalige Observanz zum Grunde legen, die Pfarr- und Schul-Bautkosten von den übrigen, nach dem Steuerfuß bestritten werdenden Communal-Kosten genau trennen, und darüber besondere Anträge machen.

570. Darmstadt den 7. Januar 1814.

Ludewig, Großherzog u.

Nach dem Beispiele der hohen verbündeten Mächte und der übrigen deutschen Staaten soll eine allgemeine Landesbewaffnung, mittelst Formation einer aus drei Klassen bestehenden Landwehr, eintreten.

Die erste Klasse der Landwehr soll: aus denjenigen Leuten der Conscription von 17 bis 25 Jahren, welche in der Regel vom Zuge frei waren; aus den weisfähigen Männern der conscriptionspflichtigen Klassen vom 25ten bis zum 36ten Jahre; und aus denjenigen Söhnen der Bürger Darmstadts und Gießens, deren Familien nicht wenigstens einen freiwilligen Jäger gestellt haben, bestehen, — in besondere Landwehr-Regi-

menter formirt, und in und außerhalb der Landesgrenzen gebraucht, auch zum Erfas der Linien-Regimenter, wenn die Conscriptions-Klasse dazu nicht hinreicht, herangezogen werden.

Die zweite Klasse der Landwehr begreift alle weisfähige Männer aus der Klasse der Conscription vom 36ten bis zum 45ten Jahre incl.; die Bürger und Bürgersöhne zu Darmstadt und Gießen vom 17ten bis incl. 45ten Jahre, welche zur ersten Klasse nicht gezogen worden sind, und die bisher conscriptionfrei gewesenen patrimonial-gerichtsherrlichen, adelichen Hof- und Staatsdiener und die übrigen schriftsässigen Personen vom 20ten bis incl. 35ten Jahre; — diese, gleichmäßig wie die Erste zu formirende, zweite Klasse der Landwehr ist zur Vertheidigung der Landesgrenzen, zur Vernehmung des Garnisondienstes nach dem Ausmarsch der Linienruppen und der 1sten Klasse der Landwehr, und zur Handhabung der Polizei bestimmt, und können die jüngsten, brauchbarsten und wo möglich unverbiratheten Leute dieser Klasse, bei außerordentlichem Drange des Erfordernisses, für die Reserve der 1sten Klasse der Landwehr gezogen werden.

Die dritte Klasse der Landwehr umfaßt die ganze Masse der männlichen Bevölkerung vom 46ten bis incl. 60ten Jahre und alle Conscriptions-Fremten vom 36ten bis zum 60ten Jahre; — dieselbe wird nach den Quartieren und Distrikten der Landesprovinzen in Compagnien, Corps und Bataillons formirt, möglichst bewaffnet und exercirt, und ist vorzüglich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit in den Ämtern, Stadt- und Dorfbezirken, so wie zur Vollziehung polizeilicher Verfügungen bestimmt.

Obgleich die eigentliche Dienstleistung der Landwehr erster und zweiter Klasse mit dem jedesmaligen Ende des Krieges aufhört, so bleibt doch ihre Einrichtung im Allgemeinen, nach hergestellter Ruhe, fortbestehend.

Im bringenden Nothfalle einer, vor Formation der Landwehrregimenter, schnell erforderlichen Bewaffnung, können aus den Entbehrlichsten aller Klassen die nöthigen Corps formirt werden.

Bemerk. Durch eine besondere landesherrliche Deklaration d. d. Darmstadt den 24. August 1814 ist festgesetzt worden, daß das Institut der Land-

wehrl eine fortbauernde ständige Landes-Anstalt sein soll.

571. Darmstadt den 15. Februar 1814.

Ludewig, Großherzog zc.

Die bisher üblich gewesenenen geschlossenen Zeiten, binnen welchen sowohl Proklamationen als Ehesegnungen zur Ehe nicht geschehen durften, werden folgendermaßen beschränkt:

„1. Wenn beide Verlobte Protestanten sind, so sollen

„a. nur die Proklamationen am Palmsonntag, als dem „allgemeinen Fuß- und Bet-Tag gänzlich verboten sein, und wenn solche auf den ersten Feiertag der drei hohen Feste Christtag, Ostern und Pfingsten fallen, auf den zweiten Festtag verlegt werden, und

„b. für die Kopulation nur allein die Charwoche geschlossen sein.

„2. Wenn aber beide Verlobte oder Eins derselben „der römisch-katholischen Religion zugethan sind; so wird „das Aufgebot und die Trauung in den geschlossenen Zeiten, nämlich vom 1sten Advent-Sonntag bis 6. Januar „oder Fest Epiphania incl., sodann vom Aschermittwoch „bis Dominica quasi modo geniti incl. nur dann gestattet, wann der katholische Theil desfalls Dispensation von seiner kirchlichen Behörde erwirkt und dem einschlägigen Pfarrer vorgezeigt hat.“

572. Darmstadt den 17. Februar 1814.

Ludewig, Großherzog zc.

Bei den großen Opfern, welche Wir in einem Zeitraum von sieben Jahren durch den Drang der Ereignisse von Unsern Landen und Unterthanen zu fordern Uns genöthigt sahen, fühlten Wir das bringende Bedürfnis, für die möglichst gleiche Vertheilung der Abgaben zu sorgen. Weder Mühe noch Kosten sind deshalb gespart worden.

Die Resultate dieser Anstrengungen waren befriedigend, indem dadurch für die gewöhnlichen Staats-Abgaben eine solche Steuer-Verfassung herbeigeführt wurde, welche jeder billigen Forderung entspricht.

Da inimmittels nach dieser Steuer-Verfassung nur das Grund-Vermögen, Vieh-, Gewerbe und umlaufende Kapitalien besteuert werden können und dürfen; so wählten Wir bei einer außerordentlichen Veranlassung, um auch Kapitalien und anderes bewegliches Vermögen mit beizuziehen, den Weg der Vermögens-Steuer. Wir glaubten damals, dieses außerordentliche Opfer würde nur einmal gebracht zu werden brauchen; und in dieser Rücksicht wurde im Vertrauen auf bewährte Vaterlands-Liebe Unserer getreuen Unterthanen bei den Vermögens-Aufnahmen nicht mit Strenge verfahren. Neue außerordentliche Weltbegebenheiten erzwangen die Wiederholung außerordentlicher Abgaben. Der Vermögenssteuer-Fuß mußte abermals gewählt werden, um sie aufzubringen.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften für eine oft wiederkehrende Steuer-Norm nicht besitzt; indem er in Beziehung auf das Grund-Vermögen unvollkommen und in Beziehung auf Kapital-Vermögen und Schulden zu wenig zuverlässig ist.

Dieserhalb und hauptsächlich auch in der Absicht, um die immer mit einigem Nachtheil verbundene Aufdeckung des Vermögens jedes Einzelnen zu umgehen, haben Wir Unser Augenmerk dahin gerichtet, für außerordentliche Staats-Ausgaben, solche Steuer-Normen festzusetzen, wodurch die Vortheile der Vermögenssteuern erreicht und zugleich die Nachtheile derselben vermieden werden.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, für künftige Fälle, wo die Bedürfnisse des Großherzogthums außerordentliche Steuern fordern möchten, folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei allen außerordentlichen Steuer-Anlagen, d. i. solchen, welche durch ungewöhnliche Ereignisse herbeigeführt werden, soll die gewöhnliche Grund- und Gewerbesteuer zwar zur Grundlage genommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen, daß

- A. alle Partial-, Temporär- und Dienstbefreiungen aufhören, daß
- B. die Kapitalien, und
- C. das übrige Mobiliar-Vermögen mit beigezogen werden soll.

ad A.

§. 2. Eine Folge der Aufhebung der Partialbefreiungen ist, daß der Erlass eines Dritt-Theils, welchen Wir den Standesherrn bei den gewöhnlichen Steuer-Ausschlägen bisher bewilligt haben, bei den außerordentlichen Steuer-Ausschlägen hinwegfällt.

§. 3. Eine Folge der Aufhebung der Temporär-Befreiungen ist, daß bei außerordentlichen Steuern die Freiheiten der neuen Einziger, so wie alle auf eine Reihe von Jahren gegebene Steuer-Befreiungen aufhören.

§. 4. Die Aufhebung der Dienstbefreiungen bei außerordentlichen Ausschlägen hat zur Folge, daß von allen Befoldungen, sie mögen im Genus von Immobilien, in Geld, oder in Naturalien bestehen, ein verhältnismäßiger Beitrag entrichtet werden muß. Dieser Beitrag ist um deswillen billig, weil bei Bestimmung der Befoldungen auf die gewöhnliche Lage des Landes Rücksicht genommen ist, mithin bei außerordentlichen Anstrengungen die Staatsdiener, so wie alle andere Klassen der Unterthanen, Theil nehmen müssen.

§. 5. Der Beitrag von den Geld- und Naturalien-Befoldungen bei außerordentlichen Ausschlägen, richtet sich nach den Normen, nach welchen die Gewerbesteuer bei den gewöhnlichen Steuern festgesetzt ist.

§. 6. Da nun nach Unserer Gewerbesteuer-Ordnung vom 2. October vorigen Jahres eine jährliche Einnahme von Hundert Gulden durch Gewerbe mit einem Steuer-Kapital von 14 Gulden belegt ist: so erhalten für außerordentliche Ausschläge jede Hundert Gulden Befoldung ein Steuer-Kapital von vierzehn Gulden; so oft demnach auf einen Gulden Landsteuer-Kapital ein Kreuzer extraordinäre ausgeschlagen wird; so oft müssen von jedem Hundert Gulden Befoldung vierzehn Kreuzer entrichtet werden.

§. 7. Die Befoldungen sind nur in runden Summen von Hunderten in Anschlag zu bringen, die über

schießenden Beträge von 1 bis 50 Gulden werden für nichts — jene über 50 Gulden für volle Hundert gerechnet.

§. 8. Von denjenigen Befoldungs-Objekten, welche in Immobilien bestehen, und in der gewöhnlichen Steuer von dem Befoldenden versteuert werden, hat bei außerordentlichen Ausschlägen der Befoldete ein Dritt-Theil des Grund-Steuer-Anschlags zu bezahlen, und nur die übrigen zwei Dritt-Theile bleiben dem Befoldenden zur Last. Hierdurch werden diese Befoldungstheile beiläufig nach dem nämlichen Verhältnis angezogen, welches §. 6 für Befoldungen überhaupt festgesetzt ist.

§. 9. Dienst-Emolumente, die nicht etwa bloß zufällig für ein oder das andere Jahr sind, sondern welche jährlich in beiläufig gleichen Summen wiederkehren, sind eben so wie die fixen Befoldungen zu versteuern, und zu den letztern hinzu zu summiren.

Bei Berechnung der Dienst-Emolumente der Civildiener soll her bereits bei der Civil-Wittwen-Kasse ausgemittelte Anschlag zum Grunde gelegt werden.

Für diejenigen Dienst-Erträge, wofür bei der Civil-Wittwen-Kasse kein Anschlag vorkommt, oder welche dort noch nicht berechnet sind, soll derselbe nach den nämlichen Normen ausgemittelt werden.

§. 10. Beim Anschlage der Naturalien wird die doppelte Kammer-Laxe zum Grunde gelegt.

Die Pferde-Fouragen kommen jedoch nur in so weit in Anschlag, als der Befoldete nicht seines Dienstes halber Pferde zu halten verpflichtet ist, oder die Pferde, worauf die Fourage gegeben ist, nicht wirklich gehalten werden.

§. 11. Die Gagen des im aktiven Dienst befindlichen Militärs sind der Befoldungs-Steuer bei außerordentlichen Ausschlägen nicht unterworfen.

Dahingegen sind die Gagen der pensionirten Militär-Personen eben so, wie die Befoldungen Unserer Gesandten und Agenten an fremden Höfen, der Befoldungs-Steuer unterworfen.

§. 12. Einer gleichen Abgabe, wie die Befoldungen, unterliegen Pensionen, ohne Unterschied, auf welche Ver-

anlassung oder aus welchen Kassen sie bewilligt wurden. Was die aus den Wittwen-Kassen bezogen werdenben Pensionen, so wie alle Pensionen, welche jährlich nicht mehr als 100 fl. betragen, sollen davon befreit bleiben.

§. 13. Einer gleichen Abgabe, wie die Befoldungen bei extraordinären Ausschlägen, unterliegen ferner alle jährliche Einnahmen von Arbeitsverdienst, welche nicht schon in der gewöhnlichen Steuer besteuert sind, z. B. die jährlichen Verdienste der Aerzte, Wundärzte, Advokaten, Künstler u. s. w. Da diese Verdienste sehr verschieden sind; so haben die nach Unserer Verordnung vom 2. October 1813 zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Kapitalien eingesetzten Kommissionen die Größe jener jährlichen Verdienste auszumitteln, und darnach die Steuer-Kapitalien nach §. 6 anzusetzen.

§. 14. Die Beiträge der Befoldungen, Pensionen und Dienst-Emolumente u. d. d. in einem Peräquatur-Distrikt wohnenden Personen sollen dem Steuerperäquator von den einschlägigen Behörden mitgetheilt werden, um selbe eben so, wie es bei der gewöhnlichen Steuer mit den Gewerbesteuer-Kapitalien geschieht, in die Geschosse, Register und summarischen Extracte eintragen zu können. Der Beitrag von den im Auslande wohnenden Staatsdienern und Pensionisten wird von der Kasse, aus welcher die Pension bezahlt wird, in die extraordinäre Kasse entrichtet und deren Quittung dem Pensionär statt baaren Geldes zugerechnet.

ad B.

§. 15. Die Beziehung der Kapitalien zu außerordentlichen Ausschlägen geschieht in der Art, daß jeder Schuldner von im Lande angelegten oder versicherten Kapitalien seinem Gläubiger an den für das Jahr, für welches der Steuer-Ausschlag geschieht, zu zahlenden Zinsen, oder Jahr-Renten so viel in Abzug bringt, als die auf die Kapitalzinsen fallende Steuer beträgt. Der Wohnort des Gläubigers macht hierbei keinen Unterschied.

Dieser Abzug geschieht zum Vortheil des Schuldners, und zwar um deswillen, weil Letzterer sein Grundvermögen so, als wäre es unverschuldet, versteuern muß.

§. 16. Bei Berechnung der Kapitalien-Steuer soll einstweilen angenommen werden, daß ein Gulden jährlicher Zinsen Dreißig Kreuzer Landsteuer-Kapital habe.

So oft demnach durch außerordentlichen Ausschlag auf einen Gulden Landsteuer-Kapital ein Kreuzer ausgeschrieben wird; hat der Kapitalist von Zehn Gulden jährlicher Zinsen Fünf Kreuzer zu entrichten, welche ihm der Schuldner nach §. 15. bei Zahlung der Zinsen in Abzug bringt. Der Gläubiger ist berechtigt, über diesen Abzug vom Schuldner eine Quittung zu fordern.

§. 17. Jeder Vertrag, wodurch der Schuldner sich verbindlich machen würde, dem Gläubiger die für denselben gethane Steuer-Vorlagen nicht abzuziehen oder sie selbst zu übernehmen, wird für unverbindlich und nichtig erklärt. Der Schuldner kann ungeachtet solcher Verträge die gethane Vorlagen dem Gläubiger in so lange immer noch aufrechnen, oder von ihm zurückfordern, als keine Verjährung eingetreten ist.

§. 18. Der nämliche Abzug, welchen die Privat-Schuldner ihren Gläubigern nach §. 16. zu machen haben, wird auch den Staats-Gläubigern von den Staats-Schulden-Kassen gemacht; es muß ihnen darüber eine besondere Quittung gegeben werden.

§. 19. Hinsichtlich der Generals-Debit- und Kammer-Kassen-Schulden geschieht dieser Abzug eben so, wie bei Privat-Schulden, zum Vortheil der schuldbenden Kassen selbst, weil von Unsern Domainen, worauf jene Schulden vorzugsweise haften, die Steuern eben so, wie von Privat-Besitzungen entrichtet werden müssen. Jene Steuer-Abzüge sind in den Rechnungen der einschlägigen Kassen besonders wieder in Einnahme zu bringen.

§. 20. Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden, wohin alle vormalig Landständische und Steuer-Schulden, Chaussee-, Flußbau- und Brandassurations-Schulden u. s. w. gehören, geschieht der Abzug zum Vortheil derjenigen Kasse, für welche die extraordinäre Steuer ausgeschrieben wird.

Jene Landes-Kassen haben also zwar den Gläubigern den ordnungsmäßigen Abzug zu machen und zu quittiren, den Betrag dieser Abzüge aber an die extraordinäre Kasse, für welche das Steuerauschreiben geschieht, einzuliefern.

Von den in vorstehenden §. 18. 19. 20. enthaltenen Verfügungen bleiben noch zur Zeit diejenigen in den Staats-

und Landesklassen stehenden Kapitalien befreiet und ausgenommen, worüber die Obligationen au porteur lauten.

ad C.

§. 21. Die Mobilar-Steuer bei extraordinären Ausschlägen wird von allem beweglichen Vermögen — mit Ausnahme des Viehes und der umlaufenden Kapitalien, welche bereits in der gewöhnlichen Steuer im Aufschlag sind — und mit Ausnahme des baaren Geldes, dessen Ausmittelung zu schwierig ist, entrichtet.

§. 22. Der Fünftzigste Theil des Werths des beweglichen Vermögens bildet sein Landessteuer-Kapital, mit andern Worten: Hundert Gulden Mobilar-Vermögen bekommen zwei Gulden Landessteuer-Kapital. Wer demnach ein bewegliches Vermögen von 500 fl. besitzt, hat, so oft ein Kreuzer auf den Gulden Landessteuer-Kapital extraordinär ausgeschrieben wird, zehn Kreuzer zu entrichten.

§. 23. Das Mobilar-Vermögen wird in runden Summen von Hunderten versteuert. Die Werthe von 1 bis 50 werden demnach für nichts — und jene von 51 und darüber für Hundert gerechnet.

§. 24. Die Ausmittelung des Werthes des beweglichen Vermögens wird den nämlichen Behörden aufgetragen, welche sich bei den gewöhnlichen Steuern mit Regulierung der Gewerbe-Steuer-Kapitalien zu beschäftigen haben, ohne Unterschied, ob die Kontribuablen schriftlich sind, oder sonst einen privilegierten Gerichtsstand haben oder nicht.

§. 25. Gedachte Behörden sind berechtigt, von jedem Einzelnen die Werth-Angabe seines Mobilar-Vermögens, nach den verschiedenen Rubriken eines darüber aufzustellenden gedruckten Verzeichnisses binnen einer bestimmten Frist zu verlangen. Erfolgt die Angabe binnen dem festgesetzten Termin nicht, oder geschieht sie zu gering; so dürfen sie entweder mit Genehmigung der vorgesetzten Steuerbehörde eine Untersuchung und Abschätzung des beweglichen Vermögens vornehmen — oder sie können auch ohne vorherige Abschätzung nach pflichtmäßigem Ermessen den Ansat des Werths festsetzen.

In letzterem Falle kann aber der Steuerpflichtige, wenn er vermeint, daß er durch diesen Ansat beschwert sei, eine Untersuchung und Abschätzung verlangen.

§. 26. Für das Jahr 1814 können die bei der letzten Kriegsteuer geschehenen Angaben des beweglichen Vermögens, da, wo sie vorhanden sind, zum Grunde gelegt werden. Nachher sollen neue Verzeichnisse für Drei Jahre aufgestellt werden, vorbehaltlich der in jedem halben Jahre beim Ab- und Zuschreiben durch neue Einzicher, Heirathen, Sterbefälle, Erbschaften, Vermächtnisse und Aliationen u. entstehenden Veränderungen.

Da, wo die Angaben von der letzten Kriegsteuer nicht detaillirt genug sind, um das Mobilar-Vermögen daraus eruiren zu können, muß auch für das Jahr 1814 nach den Vorschriften des 25. §. verfahren werden.

§. 27. In Fällen, wo jemand an mehreren Orten bewegliches Vermögen besitzt, muß die Angabe und Besteuerung an jedem Orte insbesondere geschehen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. So oft künftig der Ausdruck „extraordinärer Steuer-Fuß“ gebraucht wird, sollen darunter die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen Normen verstanden werden.

§. 29. Wenn hinsichtlich der Vollziehung vorstehender Normen noch Fragen und Anstände sich ergeben sollten; so sind selbe nach der Analogie derjenigen Normen, welche bei den gewöhnlichen Steuern bereits angenommen sind, zu entscheiden.

§. 30. Eben so soll alles, was auf die Verfertigung und Revision der Steuer-Register bei extraordinären Ausschlägen Bezug hat, von der gewöhnlichen Obersteuer-Behörde besorgt werden.

§. 31. Für den Fall, daß nach vorstehender Verordnung extraordinäre Steuer-Ausschläge, in einer einzelnen Provinz, oder auch in einem einzelnen Bezirk oder Gemeinde ausgeschrieben werden sollten, sind einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Beitrags von Besoldungen, und von Kapitalien insbesondere von Staats-Obligationen erforderlich, welche Wir durch eine nachträgliche Verordnung festzusetzen, Uns vorbehalten.

§. 32. Alle Steuerausschläge nach dem extraordinären Steuerfuße, sie seien nun für unsere gesammten Lande, oder für eine einzelne Provinz, oder für einen

Bezirk, Amt, oder Gemeinde, sollen durch die zu Verkündigung der Verordnungen bestimmte hiesige Zeitung bekannt gemacht werden.

**Bemerk.** Die im §. 31. der obigen Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen sind unterm 30. Mai 1814 publizirt worden, (conf. Nr. 587 d. S.). Das Großherzogl. S. geheime Ministerium zu Darmstadt hat ferner unterm 13. April 1815 die landesherrliche Bestimmung publizirt, daß das Mobilien-Vermögen zu allen von jetzt an gemacht werdenden außerordentlichen Ausschlägen von Landes-, Kriegs- und sonstigen extraordinären Bedürfnissen nicht mehr beigezogen werden soll, und daß mithin die in dieser Hinsicht im vorstehenden Edikte enthaltenen Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden sollen.

Auf gleiche Weise ist am 12. Mai ej. a. der §. 8. des obigen Ediktes dahin abgeändert worden, daß die Besoldungsgeber von den immobilien Besoldungsstücken die extraordinären Grund- Steuern ganz entrichten, und die Besoldeten für das ganze Landsteuer-Kapital der Besoldungs-Objekte nach §. 6. besteuert werden sollen.

Dieselbe Behörde hat weiter am 7. September 1815 deklarirend festgesetzt, in wie ferne die Standesherren und andere Personen, welche, wegen ihrer durch den Reichsdeputations-Recess von 1803 erlangten Grundbesitzungen u., Appanagen und Pensionen zu zahlen verpflichtet sind, befugt sind, für außerordentliche Steuern nach dem obigen Repartitionsfuße, Abzüge an den von solchen Steuern befreiten Appanagen und Pensionen zu machen; zugleich aber auch bestimmt, daß dieses die vom Staate Pensionirten nicht betreffe, indem diese unmittelbar besteuert werden.

573. Darmstadt den 21. Februar 1814.

Großherzogl. S. Geheimen Ministerium.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung muß, bei der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Staats-Einnahmen zur

Deckung der Aufstellungs- und Ausrüstungs-Kosten eines vermehrten Truppen-Corps, im gesammten Großherzogthum eine extraordinäre Steuer, nach den unterm 17. d. M. (Nr. 572 d. S.) festgesetzten Normen, umgelegt und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März d. J. auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital 4 Kreuzer, und vom 1. April c. a. an allmonatlich 1 Kreuzer erhoben werden.

**Bemerk.** Die Regierung zu Arnberg hat am 1. und 4. März ej. a., bei der im Herzogthum Westphalen nur theilweise vollstreckbaren Erhebung der vorherzeichneten extraordinären Steuer, — mit einstweiliger Ausschließung der Besteuerung der Besoldungs-Grundstücke —, bestimmt, daß am 21. März c. a. 2½ Kreuzer, und am 15. April, 16. Mai u. 15. Juni c. a., jedesmal ¾ Kreuzer, von jedem Gulden der regulirten westphälischen Grundsteuer-Kapitalien entrichtet werden sollen; sodann unterm 7. Juni 1814 mittelst zweier Bekanntmachungen verordnet, daß bei der vorbemerkten außerordentlichen Steuer auch alle Besoldungs-Grundstücke, nach Maßgabe ihrer im §. 8. der Verordnung vom 17. Februar c. a. bestimmten Concurrenzpflichtigkeit, nachträglich zu veranschlagen seien, und daß der §. 15. jener Verordnung auf alle und jede verzinsliche Kapital-Schulden anzuwenden sei.

Dieselbe Behörde hat am 28. Juni 1814, für das 2te Semester des Jahres 1814, 3½ Kr. vom Gulden westphälischen Grundsteuer-Kapital, als extraordinären, in monatlichen Raten vom 15. Juli bis 15. Dezember zu entrichtenden, Steuerbeitrag ausgeschrieben, und unterm 23. Juli ej. a. befohlen, daß diese Steuerbeiträge von den Besoldungs-Grundstücken in einem Termine am 15. September c. a. zusammen entrichtet werden sollen. — Der am 15. Dezember erfallende letzte Termin der obigen Steuer ist zufolge einer Ministerial-Bestimmung vom 1. Octbr. und einer darauf gegründeten Bekanntmachung der Regierung vom 22. October 1814 nachgelassen worden und soll nicht erhoben, resp. von den Besoldungsgrundstücken zurückgezahlt werden.

574. Darmstadt den 23. Februar 1814.

Ludewig, Großherzog &c.

Zur Beschleunigung der Landesbewaffnung soll bis zur Verwirklichung der im Edikte vom 7. Januar d. J. (Nr. 570. d. S.) befohlenen Landwehr, Klassen, Eintheilung, durch eine besonders ernannte landesherrliche Commission, aus allen weisensfähigen — im wirklichen Kriegsdienst nicht stehenden — Jünglingen und Männern von 17 bis 60 Jahren ohne alle Ausnahme, so schnell wie möglich, jedoch vorläufig nur Aemterweise, eine allgemeine Waffenmasse nach militairischen Grundsätzen gebildet und organisiert werden, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes überall und zu jeder Zeit, wo es nöthig ist, gebraucht werden kann.

**Bemerk.** Die vorbemernte zu Darmstadt residirende „Commission zur provisorischen Landesbewaffnung“ hat das obige Edikt am 24. ej. m. publizirt, sodann auch unterm 7. Mai ej. a., in Folge der geschehenen Landes, Eintheilung in Militair, Bezirke, bekannt gemacht, daß zufolge landesherrlicher Entschliessung das 3te Armee, Corps der allgemeinen Landesbewaffnung (Herzogth. Westphalen), — unter einem benannten General, Commandanten zu Arnberg und unter bezeichneten Inspektors —, aus nachfolgenden Inspektionen, Regimentern und Bataillons formirt werden soll, nämlich die:

**XVIIte** Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Landwehr, Regiment Nr. 39, — 3 Bataillons (Hohes, Amt Kaasph); 2. dem Landwehr, Regiment Nr. 40, — 1 Bataillon (Medebach);

**XVIIIte** Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Landwehr, Regiment Nr. 41, — 2 Bataillons (Arnberg und Balve); 2. dem Ew. Rgt. Nr. 42, — 2 Bataillons (Beleke und Wersche); 3. dem Ew. Rgt. Nr. 43, — 3 Bataillons (2 Werl u. 1 Menden);

**XIXte** Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Ew. Rgt. Nr. 44, — 2 Bataillons (Rüthen und Geseke); 2. dem Ew. Rgt. Nr. 45, — 2 Bataillons (Destinghausen und Erwitte);

**XXte** Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Ew. Rgt. Nr. 46, — 2 Bataillons (Attendorf); 2. dem Ew. Rgt. Nr. 47, — 3 Bataillons (2 Diye u. 1 Dislein); 3. dem Ew. Rgt. Nr. 48, — 3 Bataillons (2 Fredeburg und 1 Eslohe); und die

**XXIte** Inspektion, soll bestehen: aus 1. dem Ew. Rgt. Nr. 49, — 2 Bataillons (Brilon) und 2. dem Landwehr, Bataillon Nr. 50 (Marsberg).

575. Darmstadt den 17. März 1814.

Ludewig, Großherzog &c.

Bekanntmachung wegen des von der Frau Großherzogin von Hessen K. H. in der Residenzstadt Darmstadt gestifteten, und, mit landesherrlicher Genehmigung, auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnten Frauen, Vereines; nebst Aufforderung an sämtliche Frauen, durch ihre Theilnahme an den zu Gießen und Arnberg gleichmäßig zu bildenden Vereinen, — deren Hauptzweck, Wirksamkeit und Verfassung erörtert werden —, ihre zur Linderung des durch den Krieg veranlaßten Elendes in Anspruch genommene Mildthätigkeit zu bewähren.

**Bemerk.** Während der Kriegesjahre 1814 und 1815 sind mehrfache, die Wirksamkeit der Frauen, Vereine im Herzogthum Westphalen leitende und deren wohlthätige Resultate bezeichnende Bekanntmachungen erschienen, welche aber in dieser Sammlung um so mehr unberücksichtigt bleiben mußten, als selbst das obige Aftenstück nur Ausnahmeweise und als historische Notiz über das Entstehen des Instituts hier seine Stelle gefunden hat.

576. Arnberg den 26. März 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Zu den gewöhnlichen Landesbedürfnissen sollen, mit Vorbehalt der Besteuerung des Gewerbes und des Vieh-

Landes nach geschehener Ausmittlung der desfalligen Steuer-Kapitalien in Gemäßheit der Verordnung vom 2. October 1813. (Nr. 554. d. S.), 3 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital, als ordinarer Steuer-Beitrag, repartirt, und in Dritteln am 15. April, 16. Mai und 15. Juni d. J. erhoben werden.

Bemerkt. Unterm 21. Juni und 17. Septbr. 1814 sind gleichmäßig und mit demselben Vorbehalte, im Ganzen 6 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital, in Sechstheilen am 15. Juli, 16. August, 15. Septbr., 15. Octob., 15. Novb., und 15. Dezbr. ej. a. zahlbar, ausgeschrieben worden; desgleichen unterm 17. Dezbr. 1814, pro 1. Sem. 1815, am 16. Jan. 3 Kreuzer, am 15. März 2 Kreuzer und am 15. Mai 2 Kreuzer zahlbar, im Ganzen 7 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital.

Mit Bezug auf den obigen Vorbehalt hat die Regierung zu Arnberg am 1. April 1815 verordnet, daß jeder Gulden der in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Octb. 1813 (Nr. 554. d. S.) ausgemittelten Gewerbs- und Viehsteuer-Kapitalien pro 1. Semest. 1815 mit 6 Kreuzer, in 2 Terminen zahlbar, besteuert werden soll.

577. Arnberg den 29. März 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Ueber die von den Wegegeldpflichtigen auszufsenden und von den Barriere-Empfängern prompt auszustellenden Wegegeldquittungen (Barrierezetteln) und über die von Letztern auszuübende Controlirung der Richtigkeit der Wegegeldentrichtung, so wie über die Bestrafung der Contraventionen und Nachlässigkeiten der Wegegeld-Pflichtigen und Empfänger, werden ausführliche Bestimmungen gegeben.

578. Arnberg den 29. März 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Behufs der bei dem zu Eslohe für das Herzogthum Westphalen angeordneten Berg-Amte zu erhebenden Ge-

bühren in Berg-Polizei- und Verwaltungs-Sachen, wird eine provisorische, ausführliche Taxe mit dem Bemerkten publizirt, daß es in berggerichtlichen Sachen vorläufig und bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Untergerichtstaxe bei der bisher üblichen verbleiben, übrigens auch dem großherzoglichen Bergrichter gleichmäßig, wie dem vorherigen Bergreferendar, zustehen soll, für jeden Bogen derjenigen Verhandlungen, welche keine zwei Sextationen (12 Bogen) übersteigen, 8 Groschen, wenn sie aber über 12 Bogen angewachsen sind, 6 Groschen zu nehmen, sodann auch bei jedesmaliger Abfassung eines Definitiv-Spruches, pro iuribus Sententias 1 Rthlr. den Sporteln beizusetzen.

579. Darmstadt den 1. April 1814.

Großherzogl. S. Ober-Kriegs-Collegium.

Diejenigen Unterthanen, welche sich ihrer Landwehrpflicht durch Austritt oder durch Desertion aus den formirten Corps zu entziehen suchen, sollen wie die Deserteure aus der Linie oder wie Refraktaire aus der Conscription nach der Strenge der Gesetze bestraft und behandelt werden.

580. Arnberg den 2. April 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Neu errichtete Gebäude und Wiederaufbauungen verfallener, oder solche Verbesserungen schon vorhandener Gebäude, welche eine neue Abschätzung derselben nothwendig machen, müssen Behufs der Steuer-Anschlags-Berichtigung alljährlich in der ersten Hälfte des Novembers von den Orts-Schultheißen den einschlägigen Steuerperäquatoren angemeldet, oder denselben eine desfallige Vacat-Anzeige gemacht werden.

581. Arnberg den 19. April 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

Um die hiesigen Armen-Fonds von Zahlungs-Anforderungen derjenigen Kosten für Arzneien und ärztliche Auslagen zu befreien, welche an unqualifizierte Personen, namentlich an das im Dienste erkrankte Gesinde, verwendet worden sind; — wird, nachträglich zur Verordnung vom 20. October 1812 (Nr. 508. d. S.), bestimmt:

„Daß nur in denjenigen Fällen, wo die Hülfe des Arztes oder Wundarzes und der Arzneibedarf von Obrigkeit wegen nöthig erkannt und veranlaßt worden ist, oder wo bei bringenden Berathungen, nach geschahener Anzeige des Arztes, Chirurgen bei den großh. Justiz- und Polizei-Ämtern oder Armen-Vorständen, oder in Uebereinstimmung derselben, diese Hülfsleistung Statt findet, die angezogene Verordnung in allen Beziehungen in Anwendung kommen soll; daß in denjenigen Fällen aber, wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, und arme Kranke — namentlich Diensthöten — für sich oder auf Veranstaltung Anderer, ohne Mitwissen der genannten öffentlichen Behörden, sich einer ärztlichen Behandlung übergeben haben, und ihnen auch solche wirklich geforderter oder verweigerter Zahlung der dadurch verursachten Kosten — auf die Solicitanten gar keine Rücksicht genommen, sondern die Beschwerdeführenden ohne Unterschied gerabzu abgewiesen werden sollen.“

582. Darmstadt den 7. Mai 1814.

Ludewig, Großherzog ic.

Behufs der Ausgleichung der während des jüngsten Krieges vorzüglich von einzelnen Theilen des Staates getragenen Kriegslasten, werden die Grundsätze, Normen und Formlichkeiten ausführlich festgesetzt, wonach dieselbe, für jede Provinz des Großherzogthums abgesondert zu vollführende, Peräquations-Geschäft Statt finden soll.

Bemerk. Unterm 18. Sept. 1815 ist durch ein landesherrliches Edikt die Ausgleichung der in dem wie-

dererneuerten und beendigten Kriege getragenen Kriegslasten ebenfalls verordnet, und sind desfallsige noch ausgedehntere Vorschriften ertheilt, zugleich auch bestimmt worden, daß die frühere und die jetzige Peräquation getrennt erhalten werden soll, und daß zur frühern Ausgleichung (im Herzogth. Westphalen) alle bis zum 31. Decbr. 1814 getragene Kriegslasten zur jetzigen Parifikation aber, alle jene nach dem 1. Jan. 1815 getragene Kriegslasten gehören sollen.

583. Arnberg den 10. Mai 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Zur Verzinsung der Landes-Schulden des Herzogthums Westphalen soll für das Jahr 1814 (conf. ad. Nr. 520. d. S.) 1 Kreuzer vom Gulden Grundsteuer-Kapital am 15. Juni d. J., gleichzeitig mit der am 28. März d. J. ausgeschriebenen ordinären Steuer, erhoben, und die Beitragsquoten der Domänen und Forsten Amtsweise, Behufs deren Gesamt-Ueberweisung an die Landpfennigmeisterei, verzeichnet werden.

Bemerk. Unterm 3. Novemb. d. J. hat die Regierung gleichmäßig wie vorstehend noch 1 Kreuzer vom Gulden Grundsteuer-Kapital pro 1814 ausgeschrieben.

584. Darmstadt den 12. Mai 1814.

Ludewig, Großherzog ic.

Um allen Nachtheilen vorzubugen, welche aus den Collisionen der Justiz- und Administrations-Behörden in Fällen entstehen, wo dieselben nach den bis jetzt über das Ressort einer jeden Behörde vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu verschiedenen Ansichten über ihre Competenz geleitet werden, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. In allen Sachen, in welchen sich Unsere administrativen Behörden als competent ansehen, und deshalb Verfügungen erlassen, haben sich die Justiz-Behör-

den aller, gegen Letztere gerichteten Inhibitionen, und in das Verfahren der administrativen Behörden eingreifen, den Proceuren zu entziehen.

§. 2. Wenn in solchen Sachen, gegen Verfügungen einer oberen Administrativ-Behörde bei einem Unserer Justiz-Collegien, Beschwerde geführt wird, und das Justiz-Collegium sich für befugt hält, darüber zu erkennen und zu entscheiden, so hat dasselbe alsbald seine Ansicht der einschlägigen Administrativ-Behörde, im Wege der Communication, mitzutheilen, worauf die Letztere unverzüglich, in so fern keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, alles Verfahren, welches zu dem Rekurs an die Justiz-Behörde Anlaß gegeben, einzustellen, und falls sie die Ansicht derselben für richtig, mithin den ergriffenen Rekurs für zulässig hält, den Gegenstand, worauf es ankommt, ohne weiteres an die Justiz-Behörde abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, aus welchen sie die richterliche Einschreitung in der Sache für unstatthaft erachtet, der Justiz-Behörde zu eröffnen hat.

§. 3. Findet diese sich durch die ihr mitgetheilten Gründe veranlaßt, von ihrer frühern Ansicht abzugeben, und sind hiernach beide Behörden über die Unstatthaftigkeit des Rekurses einig, so behält es dabei sein Bewenden, der Reklamant ist sofort mit seiner Beschwerde, als zum Wege Rechtsens nicht geeignet, abzuweisen, und die Administrativ-Behörde hat nunmehr in der Sache weiter zu verfügen.

Sollten sich aber beide Behörden nicht auf diese Art im Wege der Communication über den Punkt der Competenz vereinigen, so hat jede derselben ihre desfallsige Ansicht mit Auseinandersetzung der Gründe, worauf sie sich stützt, ohne Aufenthalt Unserm Geheimen Staats-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches in einem jeden solchen Falle, nach genauer Ermägung aller Umstände, zu untersuchen hat, ob von einer eigentlichen, zum Ressort der Justizstellen gehörigen, Rechtsverletzung die Frage sei?

§. 4. Wenn wirkliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, und es die Umstände nicht gestatten, den Erfolg der Communication zwischen den beteiligten Behörden, oder die Entscheidung des Geheimen Staats-Ministeriums abzuwarten, so hat die Administrativ-Behörde, als diejenige,

welche zuerst in der Sache verfügt hat, eine den Umständen angemessene Provisional-Verfügung zu treffen, dabei jedoch jedesmal möglichst den Bedacht darauf zu nehmen, daß der vorige Zustand der Sache wieder hergestellt werden könne; nur in Fällen, wo dies wegen besonderer Beschaffenheit der Sache und der nothwendig zu erlassenden Provisional-Verfügung nicht möglich ist, soll es hinreichen, wenn für die durch das Provisorium zu bewirkende Veränderung vollständiger Ersatz geleistet werden kann.

§. 5. Wenn Sachen vor Unsere Justiz-Collegien gezogen werden, welche die Administrativ-Behörden als zu ihrem Ressort geeignet betrachten, so haben die Letztern ebenfalls sich aller einseitigen Vorschritte gegen die von den Justiz-Collegien erlassenen Verfügungen zu enthalten, und beide Behörden haben sich vielmehr, in Ansehung der zwischen ihnen streitigen Competenz, auf die vorhin festgesetzte Art, im Wege der Communication mit einander zu vereinigen, oder in dessen Entscheidung, die Entscheidung Unseres Geheimen Staats-Ministeriums einzuziehen, so wie denn auch in dergleichen Fällen die etwa nöthigen Provisional-Verfügungen von den Justiz-Collegien zu erlassen sind.

§. 6. Collisionfälle, welche sich zwischen den Justiz-Ämtern und den unteren Administrations-Behörden ergeben, sind von denselben jedesmal, mit einflussreicher Aussetzung alles Verfahrens, auf ihre vorgeschriebenen Landes-Collegien einzuberichten, und ist darauf deren Entschließung abzuwarten.

§. 7. Die in den vorigen §. §. enthaltenen Bestimmungen sollen übrigens nicht so verstanden werden, als ob es Unsere Absicht wäre, den straffen Lauf der Justiz in Ansehung derjenigen Streitigkeiten zu hemmen, welche über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Unserem Fiskus, dessen Interesse einzelne Unserer Administrativ-Behörden zu wahren haben, und Einzelnen, oder Corporationen entstehen könnten; in solchen Sachen haben vielmehr die Justiz-Behörden, nach wie vor, ihre Amtsthätigkeit unbedingt auszuüben.

Eben dies gilt auch von Streitigkeiten über die privatrechtlichen Verhältnisse von administrativen Behörden gegründeter oder geleiteter Institute und über die privat-

rechtlichen Verhältnisse aus Contracten, welche Administrativ-Behörden mit Einzelnen oder mit Corporationen eingehen, oder eingehen lassen.

§. 8. Ueber die Grenzen der Disciplinar- und Strafgewalt der Administrativ-Behörden, in Ansehung der ihnen untergeordneten Diener, werden Wir in einer besondern Verordnung das Erforderliche verfügen. Die Justiz-Behörden haben daher dergleichen Diener nie gegen die Bestimmungen der gedachten Verordnung vor ihr Forum zu ziehen, und nie Reklamationen solcher Diener gegen die Ausübung der Disciplinar- und Strafbefugnisse der Administrativ-Behörden anzunehmen, vielmehr die Reklamanten damit einzig an die vorgesezte Administrativ-Behörde zu verweisen.

§. 9. Alle frühere, dieser Unserer Verordnung entgegen stehende, gesetzliche Vorschriften, namentlich die, in Unserem Organisations-Edikt vom 12. Octob. 1803, §. 7, zur Vermeidung aller Collisionen zwischen den Justiz-Collegien und den übrigen Staatsbehörden, festgesetzte Regel, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Urkundlich ic.

Bemerk. Die großh. Regierung zu Arnberg hat am 30. August 1814 den Beamten des Herzogthums Westphalen befohlen, bei allen ihrer Entscheidung unterworfenen Gegenständen jedesmal auszudrücken: „ob sie als eigentliche Justiz-Beamte — oder als „Polizei-, Hoheits- oder überhaupt Administrations-Beamte verfügt haben.“

585. Arnberg den 15. Mai 1814.

Großherzogl. S. Kriegs-Commission.

Um die schleunigere und ordnungsmäßigere Stellung der zum Fortkommen durchziehender Truppen erforderlichen Vorspannfuhren und Reitperde zu sichern, werden die Bezirks- und Lokal-Beamten angewiesen, sowohl bei der Herausziehung der Ortschaften, als der in denselben vorhandenen Zugviehbesitzer eine strenge Reihenfolge zu beachten; die von der Hauptstraße entferntern Orte zu nicht

dringenden Dienstleistungen heranzuziehen; Behufs der Reihenfolge und Ausgleichung der Vorspanndienste, örtliche Aufbietungs-Register aller — nach der Wegebau-Ordnung vom 15. Novb. 1807 (Nr. 246. d. S.) vorhandenen Dienstpflichtigen aufzustellen und fortzuführen, und, Behufs der Bereitschafthaltung der Transportmittel, eine amtliche vorläufige Benachrichtigung bei jeder nach der Reihenfolge der Orte und resp. der Zugviehbesitzer bevorstehenden Aufbietung, dieser vorangehen zu lassen. Die aufgebotenen Dienstpflichtigen müssen ihre Leistung zur vorgeschriebenen Zeit — bei Strafe von 20 Gulden und der Nachleistung — verwirklichen, wofür denselben die Vergütung nach der neuesten Frohfuhr-Laxe, — bei Amts-Kriegsfuhren aus den Amtskassen, und bei Landes-Kriegsfuhren auf Anweisung der großh. Kriegs-Commission — gezahlt werden wird.

586. Darmstadt den 21. Mai 1814.

Großh. S. Commission zur provisor. Landesbewaffnung.

Der Eintritt in die Landwehr ändert Niemandes vorher bestandene Rechtsverhältnisse, und sind nur solche Verbrechen und Vergehen, welche den Dienst der Landwehr betreffen, sodann auch Ausnahmeweise die von Unteroffizieren oder Landwehrmännern einem Offizier auch außer dem Dienste persönlich zugefügten Beleidigungen, zum Ressort der Militärgerichte geeignet.

Bemerk. Die oben bezeichnete Behörde hat gegen Ende des Jahres 1814 ihre Landesherrlich geschene Auflösung und den Uebergang ihrer Geschäftsführung an das großh. Ober-Kriegs-Collegium bekannt gemacht. Von beiden Staats-Behörden sind während der Kriegsjahre 1814 und 1815 mannigfaltige die Landesbewaffnung überhaupt und die Landwehrangelegenheiten insbesondere betreffende Bestimmungen erlassen worden, deren Anzeigung in dieser Sammlung jedoch nur nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit stattgefunden hat.

587. Darmstadt den 30. Mai 1814.

Ludwig, Großherzog u.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. Februar d. J. (Nr. 572. d. S.) die Normen vorgeschrieben, nach welchen in Unsern Landen künftig extraordinäre Steuern erhoben werden sollen. Damit indessen die nicht bezweckte Absicht nicht daraus hergeleitet werde, daß bei allen und jeden außerordentlichen Ausschlägen, welcher Art sie auch sein mögen, Kapitalien und Besoldungen mit angezogen werden sollen, so ertheilen Wir nachträglich nun noch diejenigen Bestimmungen, welche nach §. 31. derselben, wegen des Beitrags der Besoldungen und Kapitalien zu extraordinären Ausschlägen in einer einzelnen Provinz, Amt oder Gemeinde erforderlich sind.

1. Diese extraordinären Ausschläge in einer Provinz und Landesbezirk werden verfügt:

a. Um dadurch solche Lasten zu vertheilen, welche durch ganz außerordentliche Zufälle herbeigeführt und der Erhaltung des Staats halben entstanden, und somit von jedem gleichförmig getragen werden müssen, welcher durch Erreichung dieses Zwecks sich und sein in dem Staate befindliches Eigenthum sichern will. Wie wenn z. B. die Kosten, welche in dem Drange der Umstände durch ungleich von den Theilen einer Provinz getragene Kriegslasten erwachsen, nun gleichförmig in denselben vertheilt werden sollen; oder wenn etwa von solchen für den ganzen Staat erwachsenen, eine bestimmte Summe einer Provinz schon zugewiesen worden, und dieselbe unter die Einzelnen vertheilt werden soll.

b. Um einen andern in dem gewöhnlichen Gange der Staatsverwaltung nicht entstehenden Aufwand, welchen jedoch die Wohlfahrt der Provinz, des Amtes oder Orts dringend fordert, zu decken, und für welchen der zur gewöhnlichen Staatsverwaltung bestimmte Steuerfuß, nebst den damit gesetzlich verbundenen persönlichen und Real-Steuerbefreiungen, es mögen nun solche auf bestimmte oder unbestimmte Zeiten gelten, nicht berechnet worden.

2. Jedesmal werden Wir bei außerordentlichen Ausschlägen es besonders verordnen, wenn der erste beider Fälle unterstellt werden soll.

Für diesen Fall ertheilen Wir aber nachträglich zu Unserer Verordnung vom 17. Februar d. J. nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

3. Der Beitrag von Besoldungen und Pensionen wird bei diesen Provinzial-Ausschlägen an jene Provinz geleistet, worin der Besoldete zur Zeit des jedesmaligen letzten Steuer-Ab- und Zuschreibens seinen Wohnort hatte, ohne Rücksicht auf den Wirkungskreis des Dienstes oder die Natur der Pension.

4. In dem Auslande wohnende Besoldete und Pensionairs tragen bei Provinzialauschlägen derjenigen Provinz bei, worin die Kasse etablirt ist, aus welcher sie ihre Besoldung oder Pension beziehen. Dieser Beitrag wird aus derselben Kasse unmittelbar an jenen extraordinären Fonds entrichtet, für welchen der Steuerausschlag geschieht, und dem Besoldeten oder Pensionair in Abzug gebracht.

5. Ein Grundbesitzer, der in mehreren Provinzen Besetzungen hat, kann bei diesen extraordinären Provinzial-Steuer-Ausgaben seinen Gläubigern den verordnungsmäßigen Abzug an den Zinsen nur bei Ausschlägen derjenigen Provinz machen, worin er wohnhaft ist, es sei denn, daß eine Besetzung in der andern Provinz ausschließlich speziell für eine Schuldforderung verpfändet wäre, in welchem Fall bei Ausschlägen dieser Provinz der verordnungsmäßige Abzug an den Zinsen jener Schuldforderung Statt findet.

6. Wenn der im Lande wohnende Schuldner auch im Auslande Besetzungen hat, so kann er demjenigen Gläubiger, welcher auf seine Besetzungen im Auslande eine Spezial-Hypothek hat, Kraft der vorliegenden Verordnung bei solchen extraordinären Steuerausreibungen keinen Abzug an den Zinsen machen, weil die ausländische Besetzung hier nicht versteuert wird.

7. Hinsichtlich der auf Unserer General-Kasse, auf der Debit-Kasse und auf den Hofkammer-Kassen haftenden Schulden, soll bei Provinzial-Ausschlägen der Abzug an den Zinsen ohne Rücksicht auf die Hypothek dergestalt geschehen, daß, wenn der Ausschlag in einer der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen geschieht, zwei Fünftheile, und wenn er in dem Herzogthum Westphalen geschieht, ein Fünftheil derjenigen Summe ab-

gezogen wird, welche abgezogen werden dürfte, wenn der Ausschlag das ganze Großherzogthum beträfe.

8. Hinsichtlich der auf dem Lande haftenden Schulden findet bei Provinzial-Ausschlägen der Abzug an den Zinsen nur bei derjenigen Provinz Statt, worin die Hauptkasse etablirt ist, aus welcher die Zinsen bezahlt werden.

9. Wenn der Abzug an Zinsen von Kapital-Schulden wegen dergleichen ausgeschriebenen extraordinären Steuern um deswillen in dem nämlichen Jahre nicht mehr geschehen kann, weil der Gläubiger etwa die Zinsen schon vor dem Steuer-Ausschreiben bezogen hat, so kann dieser Abzug bei der Zinsenzahlung des folgenden Jahres nachgeholt werden.

10. Bei außerordentlichen Provinzial-Steuerzuschlägen, welche in dem Falle b. §. 1. dieser Verordnung, und auch bei dergleichen, welche für einzelne Ämter und Orte nothwendig werden, gelten zwar die Dispositionen unserer Verordnung vom 17. Februar d. J., welche in deren §. §. 1, 2 u. 3 enthalten sind, jedoch mit der Beschränkung, daß hierbei weder Kapitalien noch das §. 1. Lit. C. derselben Verordnung bezeichnete übrige Mobiliar-Vermögen, noch die in Geld und Naturalien ausgeworfenen fixen Besoldungen und übrigen in Accidental-Einkommen bestehenden Besoldungstheile der Diener-Besoldungen und Pensionen in Anschlag kommen und zu dieser Art außerordentlicher Steuern beigezogen werden.

Urkundlich ic.

588. Darmstadt dem 8. Juni 1814.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium.

Die in den altheßischen Landen bestehende Verordnung vom 20. Juni 1778, wodurch bestimmt wird:

1. daß in Zukunft bei den Kirchen-Visitationen und Introductionen der Geistlichen, auf Kosten der milden Stiftungen und Kirchenkasten oder der Gemeinden schlechterdings keine Wahlzeiten groß oder klein, un-

ter was für einem Vorwand es nur immer sein wolle, angestellt und gehalten werden sollen;

2. daß, wenn sich jemand fernerhin, diesem Verbote zuwider, unterstehen sollte, dergleichen Wahlzeiten auf Kosten der piorum Corporum oder der Commünen zu veranstalten, oder ihnen beizuwohnen, derjenige, welcher sie angeordnet hat, dieselben aus eigenen Mitteln bezahlen soll, oder für den Fall, daß derselbe nicht gleich auszumitteln wäre, jeder Partizipant an der Wahlzeit deren Kosten pro rata ex propriis, und außerdem alle Theilnehmer noch eine fiskalische Geldstrafe von 5 fl. entrichten sollen; dergleichen auch derjenige Beamte, welcher dergleichen Kosten bei Revision der Rechnungen nicht streicht und die Unordnung dem fürstlichen Consistorium nicht sofort angezeigt, mit 10 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll;

3. daß es bei der am 11. Juni 1777 erlassenen und durch den Artikel 13. der Inspektions-Ordnung vom 4. August ej. a. bestätigten Verordnung verbleiben soll, wodurch verfügt worden ist: daß die Ordinationen und Vorstellungen neuer Geistlichen in den Landstädten und Dörfern, auf vorgängige Consistorial-Weisung, nur von den Inspektoren der Diocesen verrichtet werden sollen; — daß die Introduction der vorher schon ordinirten und nur versetzt werdenden Geistlichen dergestalt geschehen soll: daß das fürstliche Consistorium dem einschlagenden Beamten den Mann, welchen die Gemeinde für ihren Seelsorger zu achten hat, bekannt macht, dieses vom Beamten der Gemeinde schriftlich intimirt, vom neuen Pfarrer die Antrittspredigt gehalten und vor oder nach derselben von ihm selbst sein Bestallungs-Dekret oder Rescript der Gemeinde vorgelesen werde; sodann auch, daß bei Vorstellung der Inspektoren, deren Ernennung, den ihnen untergebenen Geistlichen, vom fürstl. Consistorium per Circulars bekannt gemacht, von jedem der Empfang desselben eigenhändig darauf beurkundet und vom Letzten das Original-Circular dem Inspector zugesandt resp. von diesem ad acta Consistorii eingeschickt werden soll;

4. daß für den Fall, wenn ein Geistlicher ordinirt und der Gemeinde zugleich vorgestellt wird, dem Inspek-

tor, wenn er auswärts reisen muß, incl. der Kesselfosten, 3 Gulden, dem Beamten  $2\frac{1}{2}$  Gulden und dem assistirenden außerhalb des Orts dazu berufenen Geistlichen 1 $\frac{1}{2}$  Gulden Diäten von der Gemeinde entrichtet, sonst aber an Niemanden weiter Diäten vergütet werden sollen; wogegen die Vorstellungen von Schullehrern, entweder gelegentlich durch den Inspektor der Diocese, oder durch Beauftragung des Orts-Geistlichen, durchaus kostenfrei geschehen müssen; und endlich

5. daß die Superintendenten für jede Kirchen-Visitation ohne Berücksichtigung ihrer Dauer, ihre gewöhnliche Forderung von 1 Dukaten von der Gemeinde, und für jeden Ordinations- und Introduktions-Akt eines Geistlichen von diesem ebenfalls wie bisher 1 Dukaten erhalten sollen, und bei Strafe des vierfachen Erlasses nicht mehr gefordert oder angenommen, auch bei Strafe der doppelten Erlegung nicht mehr gegeben werden dürfe, —

wird auf die sämtlichen Souverainitäts- und Entschädigungs-Länder des Großherzogthums Hessen, zur Nachachtung, extendirt.

589. Arnberg den 14. Juni 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Der bisher bei den öffentlichen Kassen und den Zollstätten eingeführte 24 Fl. Fuß soll bis auf weitere Verordnung beibehalten und folgender Tarif ausländischer Münzsorten angewendet, der seitherige im Handels-Verkehr übliche Münzkurs aber dadurch nicht verändert werden.

1 franz. neuer Louisd'or . . . . .	11 fl. — fr.
1 Pistole . . . . .	9 „ 30 „
1 Dukaten . . . . .	5 „ 24 „
1 Souveraind'or . . . . .	16 „ 12 „
1 Napoleon'd'or . . . . .	9 „ 18 „
1 ganzer, 2 Loth vollwichtiger, franz. Raubthaler	2 „ 43 „
1 brab. Kronenthaler . . . . .	2 „ 42 „
1 Conventions-Thaler . . . . .	2 „ 24 „
1 franz. 5 Fr. Stück	2 „ 19 „
kupferne $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stüberstücke bloß zur Ausgleichung zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ fr.	

590. Darmstadt den 18. Juni 1814.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

In der unterm 30. September 1809 (Nr. 357 d. S.), wegen der Beitragsschuldigkeit zu den nach dem Steuerfuße repartirt werdenden verschiedenen Erhebungen, erschiedenen Allerhöchsten Verordnung ist bereits gesetzlich vorgeschrieben, daß ohne vorherige Genehmigung der Landes-Regierungen oder der für besondere Geschäfte an ihre Stelle tretenden Behörden, in keinem Falle eine Umlage nach dem Steuerfuße stattfinden, dergleichen, daß für alle in einem Amt, einer Gent oder Gemeinde zu machende Ausschläge der Repartitions-Fuß von den Landes-Regierungen oder den an ihre Stelle tretenden Behörden bestimmt werden soll.

Damit aber auch die Contribuenten jedesmal davon gehörig unterrichtet sein mögen, was für Beiträge von den Einzelnen, oder so genannten Umlagen, von Zeit zu Zeit nach dem Steuerfuße oder nach andern Repartitions-Normen ausgeschrieben und erhoben werden; so wird hierdurch weiter Folgendes verordnet:

1. Alle Ausschläge nach dem Steuerfuße, es sei nach dem ordinären oder extraordinären, welche in einem einzelnen Bezirk, Amt, oder Gemeinde geschehen, müssen durch die Großherzogliche Hessische Zeitung bekannt gemacht werden.

2. Diese Bekanntmachung muß von demjenigen, unter dessen Leitung das Ausschreiben geschieht, also in der Regel von dem einschlägigen Großherzoglichen Beamten besorgt und unterschrieben werden. Sie muß enthalten: wie viel Kreuzer von einem Gulden Landessteuer-Kapital zu entrichten sind, und muß das Datum und die Nummer des Rescripts derjenigen obern Staats-Behörde angeben, welche den Steuer-Ausschlag bewilligt hat.

3. Die Erhebungen der solchergestalt nach dem Steuerfuße bewilligten Umlagen müssen nach Registern geschehen, welche von den einschlägigen Steuerperaquatoren zu fertigen sind. In so fern jedoch das Ausschreiben nur volle Kreuzer, — worauf in der Regel Bedacht zu nehmen, und der etwaigige Ueberschuß zu künftigen Bedürfnissen aufzubewahren ist —, und keinen Bruch-Kreuzer enthält, können die zu andern Behuf etwa bereits vorliegenden Res-

gister benutzt, und also eine besondere Register-Fertigung erspart werden.

4. Alle Reparitionen nach dem ordinären oder extraordinären Steuerfusse, welche nicht in der Großherzoglichen Zeitung bekannt gemacht werden, sind ungültig. Kein Steuerpflichtiger ist schuldig auf eine nicht auf diese Art bekannt gemachte Umlage irgend eine Zahlung oder Lieferung zu leisten. Jede obrigkeitliche Person, welche zu der Erhebung einer auf solche Art nicht bekannt gemachten Umlage mitwirkt, ist das erstemal in eine Strafe von 10 Thalern und im Wiederholungsfalle in eine nach dem Grade der Strafbarkeit abzumessende weitere Strafe verfallen.

5. Alle Umlagen von Geld oder andern Prästationen, welche nach einem andern Reparitionsfusse, als dem Steuerfusse geschehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, oder der an die Stelle derselben tretenden Staatsbehörde, und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Großherzogliche Zeitung.

6. Alle besondere Umlagen, sie mögen nach dem Steuerfusse oder nach andern Reparitions-Normen erhoben werden, müssen in den einschlägigen Amts-, Cent-, Gemeindegeld- oder Kriegs-Kosten-Rechnungen in Einnahme und so fort auf die Quittungen der betreffenden Behörden, als zu ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet, in Ausgabe verrechnet werden. Die Einnahme ist mit einer Abschrift des durch die Großherzogliche Zeitung bekannt gemachten Ausschreibens zu belegen.

7. Bei Nichtbefolgung der Vorschriften unter Nro. 5. und 6. tritt die oben unter Nro. 3. bemeldete Strafe ein.

Hiernach haben sich also alle, die es angeht, schuldig zu achten. —

Be mer k. Dieselbe Behörde hat unterm 8. Juli o. j. nachträglich bestimmt, daß es der Kriegskosten-Kommission im Herzogth. Westphalen gestattet worden sei, in dringenden Fällen Kriegskosten-Beiträge anzuschreiben und dergleichen, wegen zu großer Enttarnung des Herausgabe-Ortes der Großherzogl. Zeitung, durch das Arnberger Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

591. Arnberg den 19. Juli 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Unter Benachrichtigung der sämtlichen Justiz- und Polizei-Beamten des Herzogthums Westphalen über die — zufolge landesherrlicher Verordnung vom 27. Decbr. 1812 — theilweise schon vollendete Einrichtung einer Provinzial-Irren- und Kranken-Anstalt in dem vormaligen Kapuziner-Kloster zu Nieber-Marsberg, werden dieselben angewiesen, über die in ihren Amts-Bezirken vorhandenen und zur Aufnahme in diese Anstalt sich qualificirenden Individuen, nach vorheriger Concertirung mit den resp. Amtsdärzten, und unter Berücksichtigung des Umstandes zu berichten, daß die Anstalt, welche bei ganz vollendeter Einrichtung hinlänglichen Raum für 70 bis 80 Hospitalkiten bieten wird, vorläufig deren nur 16 bis 18 aufnehmen könne. Desfalls, so wie rücksichtlich der Anstalt überhaupt, sollen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften zur Anwendung kommen.

V e r f ü g u n g e n,

die Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg betr.

§. 1. Die Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg steht in allen Beziehungen unter der Oberaufsicht, Leitung und staatspolizeilichen Einwirkung der vorbezeichneten Behörde. Alles, was die äußere und innere Einrichtung dieses Instituts, die Anstellung der bei demselben nöthigen Personen, deren Instruktionen über ihre Rechte und Dienstpflichten, die Aufnahme, Verpflegung und Entlassung der Hospitalkiten, die innere Verwaltung mit besonderer Rücksicht auf Einnahmen und Ausgaben, und die Disposition des Hospitals betrifft, muß daher der Regierung zur Kenntniß gebracht werden, welche die deshalb erforderlichen Verfügungen erkißt.

§. 2. Das Landeshospital hat eine doppelte Bestimmung. Es ist

1. hauptsächlich eine Versorgungs-Anstalt für Individuen, welche an unheilbaren Krankheiten der Seele und des Körpers leiden, und in diesem Zustande für die bürgerliche Gesellschaft untüchtig, und der öffentlichen und privat Sicherheit lästig, gefährlich und schädlich sind. Es soll aber

2. auch als eine Heilungsanstalt benutzt werden, nämlich für solche, bei welchen eine gegründete Möglichkeit vorhanden ist, daß sie ihre Gesundheit wieder erlangen, und als taugliche und wirksame Staatsglieder in die bürgerliche Gesellschaft wieder eingeführt werden können; desgleichen für vermögende Kostgänger, welche, auf eigenes oder ihrer Angehörigen Verlangen, in dieser Anstalt, gegen Bezahlung, Hülfe und Genesung suchen.

§. 3. Diese Anstalt ist für Personen beiderlei Geschlechts, welche von einander getrennt wohnen, und von jedem Alter bestimmt, und zwar:

1. zunächst für Personen, welche in dem Herzogthum Westphalen geboren oder in dieser Provinz ansässig sind; besonders für Arme, welche nicht vermögend sind, sich die nöthige Bekleidung, Kost und Verpflegung selbst zu verschaffen, für deren Erhaltung also der Staat zu sorgen hat.
2. Vermögende können, gegen Erlegung eines in vierteljährigen Fristen zu bezahlenden billigen Kostgeldes, Unterkunft, angemessene Zimmer, Beföstigung, Pflege, Aufwartung und ärztliche Behandlung in derselben finden.
3. Auch Ausländer werden gegen Zahlung in diese Anstalt aufgenommen, wenn es der Raum derselben gestattet, und kein Inländer vorhanden ist, der als solcher einen nähern Anspruch zur Aufnahme hat.

§. 4. Nachstehende Klassen geben den Maßstab der Beurtheilung an die Hand, auf welche Personen vorzugsweise bei der Aufnahme Rücksicht genommen werden soll. Jede vorhergehende Klasse hat den Vorzug vor der nachfolgenden.

1. Klasse. Menschen, die an Geisteszerrüttung oder Verstandeschwäche leiden, von welcher Gattung und Art die Seelen-Krankheit auch sein mag, ohne Rücksicht auf Vermögensumstände der Kranken.
2. Klasse. Solche, welche mit Fehlern der Nervenkraft, der äußern Sinne, und der organischen Gebilde behaftet sind, als: Epileptische, Blinde,

Taube, Taubstumme, Verstümmelte oder Krüppel, und solche, welche ekelhafte und Entsetzen erregende Krankheiten, z. B. Krebsgeschwüre haben, und kein eigenes Vermögen besitzen, so daß aus öffentlichen Fonds besondere Kosten auf ihre Pflege verwendet werden müssen.

3. Klasse. Diejenigen, welche an den in der vorhergehenden 2ten Klasse genannten Uebeln leiden, und Vermögen haben.
4. Klasse. Andere Kranken, welche vermögenslos sind.
5. Klasse. Vermögende Kranken.
6. Klasse. Arme, nicht kranke Menschen, welche nicht in der Lage sind, sich ernähren zu können, und deswegen öffentlichen Anstalten zur Last fallen.

§. 5. Wenn eine Person in einem Amtsbezirke vorhanden und gemäß der vorhergehenden Classification, nach dem Ermessen des Beamten und Arztes, zur Aufnahme in das Landeshospital vorzüglich geeignet ist; so hat der Justiz- und Polizeibeamte in Rücksicht der Kranken erster Klasse dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß schwere Gemüthsranke, deren Zustand der allgemeinen und privat Sicherheit gefährlich ist oder werden kann, wenn sie von ihren Angehörigen nicht gehörig bewacht und verpflegt werden können, von Polizeiwegen gleich unter angemessene Aufsicht gestellt, und die Armen einstweilen aus Kirchspielsmitteln in Kost und Pflege gegeben werden.

Alsdann ist an die unterzeichnete Behörde Bericht zu erstatten, und darüber, ob die Person in die Anstalt aufgenommen werden soll, Verfügung abzuwarten.

§. 6. In dem, über die Aufnahme eines Individuums in das Hospital zu erstattenden Amtsberichte sind jedesmal folgende, auf dasselbe sich beziehende Umstände zu bemerken:

1. Tauf- und Familien-Namen.
2. Geschlecht.
3. Geburts-, Wohn- oder Aufenthalts-Ort.
4. Alter, welches, wo es angeht, der Pfarrer zu bescheinigen hat.
5. Bürgerlicher Stand oder bisherige Beschäftigung.

6. Gemüths- oder körperlicher Zustand desselben im Allgemeinen.
7. Ob dasselbe nichts, oder wie viel im Vermögen habe?
8. Ob solches sich entweder selbst in dem Hospitale zu erhalten vermöge, oder ob dessen Eltern, Geschwister, oder Diejenigen, welche der Eltern Stelle vertreten, die gegenwärtig jährlich etwa Einhundert Reichsthaler betragenden Verpflegungs-Kosten ganz oder zum Theil, und wie viel bezahlen können?

Dem Berichte des Beamten ist ein pflichtmäßiges Attestat oder Gutachten des Amtsarztes beizufügen, welches über nachstehende Umstände Auskunft geben soll.

- a. Worin die Verstandesverwirrung oder die körperliche Krankheit des Menschen bestehe, und welchen Grad sie erlangt habe?
- b. Aus welchen Ursachen sie entstanden sei?
- c. Wie lange solche bereits gedauert habe?
- d. Ob und welche Mittel im Allgemeinen und mit welchem Erfolge dagegen angewendet worden seien?
- e. Ob das Uebel dem Anscheine nach heilbar sei, oder nicht? und
- f. Ob der Leidende zu irgend einer Arbeit oder Beschäftigung und zu welcher noch tauglich sei?

Da, wie oben bemerkt ist, das Landeshospital auch Heilungsanstalt ist, so hat jeder Amtsarzt in den Fällen, wo es nur immer möglich ist, diesen in seinem Gutachten zu erläutern Fragen eine genaue Krankheits-Geschichte des Aufzunehmenden, zum Gebrauche für den Hospitalarzt, beizufügen.

Man erwartet übrigens von der Pflichtmäßigkeit der Amtsärzte, daß sie, bei eigner schweren Verantwortung und angemessener Strafe in Uebertretungs-Fällen, ihre Bescheinigungen über die in Rede stehenden Personen mit der größten Gewissenhaftigkeit ausstellen werden.

§. 7. Ist die Aufnahme des in die Irren- und Kranken-Anstalt Geeigneten von der vorbezeichneten Behörde genehmiget; so wird dieses sowohl dem Ortsbeamten, als auch dem Direktor des Instituts zu Marsberg durch eine Regiminalverfügung bekannt gemacht, und in derselben zugleich festgesetzt, daß der Hospitalit entweder

unentgeltlich, oder gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld, oder gegen eine gewisse Summe Geldes zum Besten der Anstalt aufgenommen werden soll.

§. 8. Der Justiz- und Polizei-Beamte hat nunmehr dafür zu sorgen, daß die gesetzlich recipirte Person in das Hospital abgeführt werde.

Hierbei sollen folgende Punkte beobachtet werden.

1. Der Beamte entwirft ein Schreiben, welches den wesentlichen Inhalt seines an die Regierung erstatteten Berichts und des ärztlichen Attestats (§. 6.), soweit nämlich derselbe sich auf die persönlichen Verhältnisse und geistige oder körperliche Krankheit des Hospitaliten bezieht, nebst einer Bezeichnung des Letztern, wie dieß in den Pässen zu geschehen pflegt, enthalten soll, und welches in einem verschlossenen Umschlage, mit der Aufschrift: An den Direktor des Landeshospitals in Marsberg versehen, dem Führer des Hospitaliten zur sichern Bestellung eingehändigt wird.
2. Ist der Aufgenommene vermögend und gegen Zahlung recipirt, so muß er Amtsberichte, ärztliches Gutachten, Führer, Fortschaffungs- und Zehrungs-Kosten aus eignen Mitteln bestreiten.

Bei Armen, unentgeltlich Aufgenommenen hingegen wird nur ein Theil dieser Kosten und zwar aus öffentlichen Fonds bestritten. Nämlich: Menschen, die an Seelenkrankheiten leiden, und schwache Kranken, welche die Reise nicht zu Fuß machen können, werden gefahren und jenen, nach Beschaffenheit ihres Zustandes, zwei Führer mitgegeben. Es soll in dieser Absicht eine Frohnfuhr aufgeboden, und dieselbe aus der zur Vergütung derselben bestehenden Kasse bezahlt werden. Die Kosten für Zehrung und Führer sind zu gleichen Theilen aus Gemeinheits- und Kirchspiels-Mitteln zu bestreiten. Um Verzögerung zu verhüten, soll der Betrag dieser Kosten, wenn aus den letztgenannten Fonds für den Augenblick keine Zahlung geleistet werden kann, aus der Amtskasse vorgelegt, solcher aber derselben aus dem Gemeinde- und Kirchspiels-Arvar, bei dem nächsten gesetzmäßigen Ausschlag, wieder ersetzt werden.

3. Da die innere Einrichtung der Irren- und Kranken-Anstalt bereits große Kosten verursacht hat, und andauernd nothwendig macht; so wird es den Groß-, Justiz- und Polizei-Beamten zur besondern Verpflichtung gemacht, möglichst dafür zu sorgen, daß selbst diejenigen Hospitaliten, welche unentgeltlich aufgenommen werden, wenn sie oder ihre nächsten Verwandten dazu vermögend sind, bei der Abführung derselben in die Anstalt mit der nöthigen anständigen Kleidung, etwas Weißzeug und jeder mit einem Bette (Strohsack, Matratze oder Unterbett, Pfühl, zwei Bett-Lücher und einer wollenen Decke) versehen werden.

Das Verzeichniß alles dessen, was dem Hospitaliten mitgegeben wird, wozu namentlich die in bestimmt werdenden Fällen ausbedungenen und der Anstalt verbleibenden Inserenden gehören, ist dem sub Nr. 1. dieses §. bemerkten Schreiben an den Direktor des Instituts beizufügen, und eine Abschrift jenes Verzeichnisses an die Regierung einzusenden.

4. Dem Führer des Hospitaliten ist von dem Justiz- und Polizei-Beamten ein offenes Schreiben mitzugeben, in welchem der Zweck seiner Reise zu bemerken, und mit der Aufforderung an die Vorstände der Dörfer, welche er berührt, zu versehen ist: daß sie demselben wegen seines Fortkommens unter Weges und Unterkommens in den Wirthshäusern erforderlichen Falles die nöthige Unterstützung zu leisten haben.

Jeder Führer eines Wahnsinnigen ist von dem Beamten ernstlich zu ermahnen, und dafür verantwortlich zu machen, während der Reise auf den ihm anvertrauten Unglücklichen alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, damit er sich und Andern keinen Schaden zufüge, nicht entspringe, keinen Mangel an Lebens-, Unterhaltungs- und andern Mitteln leide, und seine Bedürfnisse angemessen befriedigen könne. Des Führers besondere Pflicht ist: die Fortbringung eines Unglücklichen dieser Art, soviel als möglich, ohne Geräusch zu besorgen, ohne Noth mit demselben nicht auf offenen Straßen in den Dörfern zu verweilen, und nicht

zugulassen, daß der ihm Anvertraute, welchen er selbst mit Freundlichkeit, Milde und Liebe zu behandeln hat, von Unverständigen mit Fragen belästiget, oder wohl gar verlacht, verhöhnet, ge neckt und zum Zorne gereizt werde.

Kommt derselbe in Marsberg an, so hat er das sub 1. dieses §. erwähnte Schreiben, nebst dem Hospitaliten, dem Direktor der Anstalt zu übergeben, welcher, wenn er alles richtig findet, einen Empfangschein darüber ausstellt, und dem Führer mit der Weisung einhändiget, solchen dem Justiz- und Polizei-Beamten zu übergeben, der ihn bei den einschlägigen Acten der Amtsregistratur verwahrt.

Der Direktor hat mit dem aufgenommenen Hospitaliten zu verfahren, wie die ihm ertheilte Instruction vorschreibt. Bei gegründeten Anständen wegen der überlieferten Gegenstände hat er sich mit dem Beamten zu benchmen, und erforderlichen Falles Bericht zu erstatten.

Der Führer soll endlich über die Verzehrung unter Weges, wenn sie vorher nicht überhaupt ausbedungen war, glaubhafte Bescheinigungen beibringen, und alsdann erst die Vergütung derselben, wie im 2. Artikel dieses §. bestimmt ist, ihm geleistet werden.

§. 9. Es ist dafür gesorgt, daß jeder Pflegling in der Anstalt eine seinem Zustande angemessene und zweckmäßig eingerichtete Wohnung, Bettung, Bekleidung, Kost und Verpflegung erhält. Sollten sich unter denselben solche befinden, deren geistige und körperliche Kräfte zulassen, sich durch Handarbeiten in dem Hospitale etwas zu verdienen, so verbleibt ihnen der daraus entstehende Gewinn zur Beförderung ihres Lebensgenusses, oder um für den Fall ihrer völligen Genesung und Entlassung aus dieser Anstalt — sich etwas zurückzulegen. Es könnte aber der Fall eintreten, daß einem unentgeltlich aufgenommenen, während seines Aufenthaltes in dem Landeshospital, durch Erbschaft, Schenkung u. d. g. Vermögen zufiel. In einem solchen Falle hat der Beamte des vorwaltigen Wohnortes des Hospitaliten Bericht zu erstatten, und daß dem Pflegling zugefallene Vermögen ein-

weisen und so lange, bis die Hospitalitäts-Anstalt wegen der Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten befriedigt worden ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Was ein armer Hospitalit an Habe in die Anstalt mitgebracht, oder sich in derselben erworben hat, verbleibt nach seinem Absterben dem Hospitale als Eigenthum.

Die Erbschaften derjenigen hingegen, welche bei ihrer Aufnahme eine bestimmte Summe Geldes zum Besten der Anstalt erlegt haben, fallen, wie deren Nachlaß überhaupt, jedoch mit Ausnahme der etwa außer der Geldsumme ausbedungenen eingebrachten Effecten, ihren nächsten Erben anheim.

§. 10. So wie die Aufnahme eines Hospitaliten, wird auch die Entlassung desselben aus der Anstalt förmlich von der Regierung verfügt, und dem Beamten seines Wohnortes bekannt gemacht.

Die Entlassung eines Hospitaliten findet zu jeder Zeit Statt, sobald der Hospitalarzt von der vollkommenen Genesung desselben aus wissenschaftlichen Gründen hinlänglich überzeugt ist, und dieses durch ein pflichtmäßiges Attestat bezeugt hat.

Hieraus folgt, daß keinem Hospitaliten, der die ihm vergönnte Freiheit im Hospitale mißbraucht, aus Mangel an Ueberlegung sich wider Erwarten heimlich aus demselben entfernt und in seinen vormaligen Wohnort oder sonst wohin begeben hätte, unter dem Vorwande, „er sei als genesen entlassen,“ der mindeste Aufenthalt verstatet, sondern ohne Verzug auf dieselbe Weise, wie in §. 8. bestimmt ist, wieder in das Hospital gebracht werden muß.

Zur Verhütung des Entspringens eines am Verstande Kranken werden übrigens solche Maßregeln getroffen werden, welche Menschlichkeit auf der einen und Sicherheit für das Publicum auf der andern Seite gebieten. Sollte aber doch der unerwartete Fall eintreten, daß ein seelenkranker Mensch, während er die ihm nöthige Erholung im Garten genießt, den ihn begleitenden Wärter überwältigte, aus dem Hospitale entspränge, und nicht gleich wieder eingefangen werden könnte; so wird der Direktor auf der Stelle Bericht erstatten, und jeder Beamte von dem Vorfalle durch das Intelligenzblatt in Kenntniß ge-

setzt worden, um dem Flüchtlinge nachspüren, ihn im Betretungsfalle ergreifen, und in das Landeshospital wieder abführen zu lassen. Wegen eines solchen Vorfalles und der dadurch verursachten Kosten, welche aus der Amtskasse vorzulegen sind, erwartet man Amtsbericht, worauf das Collegium verfügt werden wird.

§. 11. Von den hier erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche sich auf Erreichung des Hauptzweckes — baldige Eröffnung des Instituts — vorläufig beschränken, haben die Orh. Justiz- und Polizey-Beamten die Orh. Schultheißen in Kenntniß zu setzen, um sich in vorkommenden Fällen nach denjenigen Punkten, welche sie als Ortsvorgesetzte angehen, zu bemessen.

§. 12. Schließlich findet man sich noch zu nachstehender Aufforderung an die Orh. Justiz-Beamten besonders veranlaßt.

Die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge huldreichst bewilligte, bedeutende Summe Geldes, nebst Holz, zur Ausbesserung der Gebäude und zweckmäßigen äußern und innern Einrichtung des Hospitals, desgleichen die jährliche Unterstützungssumme für Unterhaltung der Gebäude, Entrichtung der Staatsabgaben, Bezahlung der Officianten am Institute, und Anschaffung von Mobilien und anderen Bedürfnissen, sind auf Fonds angewiesen, welche nicht aus allgemeinen Staatsbeiträgen gestossen sind: kein steuerbarer Unterthan hat dazu etwas beigetragen: Beide Summen sind auch hinreichend, damit die eben erwähnten Kosten zu bestreiten.

Die für die Verpflegung armer Hospitaliten jährlich erforderliche Summe hingegen ist, wegen besonderer örtlichen Verhältnisse und noch nicht zu beseitigender Hindernisse, so beträchtlich, daß man außer den dazu bestimmten Fonds — das an sich geringe Vermögen des aufgehobenen Mendicanten-Klosters, Beiträge aus den Amtskassen, der Dispenfationskasse, und von Local-Armenfonds — auf die der Anstalt verbleibenden Inferenden vermögender Hospitaliten, und vorzüglich auf Vermächtnisse, freiwillige Beiträge und Stiftungen zum Besten des Instituts rechnen muß. Der Geist der Wohlthätigkeit, welcher, wie das Armen-Vermögen im Herzogthum Westphalen über-

haupt beweiset, die Bewohner dieser Provinz zu jeder Zeit beseele, läßt hoffen, daß diese christliche Gesinnung fernerbis, und vorzüglich zur Erleichterung des Elendes der Unglücklichsten unserer Mitmenschen sich thätig zeigen werde. Die Erb. Justiz-Beamten sind durch ihr Amtsverhältniß zunächst in der Lage, bei den sich ihnen darbietenden mannigfaltigen Veranlassungen für das Beste des Instituts in der angeführten Rücksicht dadurch wirksam zu sein, daß sie wohlthätigen Menschen, welche die Absicht haben, einen Theil ihrer Verlassenschaft zu frommen Zwecken zu bestimmen, zur Verichtigung ihrer Ansicht über die zweckmäßigste Verwendung desselben aber den Rath ihres Beamten in Anspruch nehmen, um nach bewährtern Einsichten ihren Willen zu regeln, die neu errichtete Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg in Erinnerung bringen, und zur Beherzigung empfehlen; sowie es jedem andern, von dem höchst wichtigen und wohlthätigen Zwecke dieses Instituts überzeugten Manne eine pflichtmäßige Angelegenheit für sein Vaterland sein wird, bei jeder schicklichen Gelegenheit sich für die Fortdauer, Erweiterung und Vervollkommnung des allgemeinen Landeshospitals in Marsberg nach Kräften zu interessiren.

**Bemerk.** Die Regierung zu Arnberg hat unter demselben Datum eine ausführliche Dienstordnung für die Officianten der Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg erlassen, deren Inhalt's Anzeige hier nachfolgt.

### I n h a l t.

#### Erster Abschnitt. Von den Officianten der Irren- und Kranken-Anstalt.

- §. 1. Personenzahl.
- §. 2. Erläuterungen darüber.

#### Zweiter Abschnitt. Von dem Verwaltungsrathe des Landeshospitals.

- §. 3. Verfassung desselben.
- §. 4. Geschäftskreis. Aufstellung und Fortführung des Haupt-Inventars, Anschaffung der Hospitalbedürfnisse, Verichtigung der Rechnungen, Rechnungsablage, Beseitigung anderer Gegenstände, Abfassung des Verwaltungs-Berichtes, nebst Voranschlag u. s. w.

#### Dritter Abschnitt. Von den Dienstplichten des Directors des Hospitals.

- §. 5. Allgemeines Dienstverhältniß desselben.
- §. 6. Dessen allgemeine Pflichten, in Rücksicht der Beförderung des Instituts, Bekanntschaft mit den Gegenständen seines Wirkungskreises, Berichtserstattung, Behandlung der Hospitaliten im Allgemeinen, Aufbewahrung seiner Amtspapiere, und Urlaubsgesuche.
- §. 7. Obliegenheiten desselben in Beziehung der übrigen Officianten des Hospitals — wegen des Verwaltungsrathes, Deconomen, Rechnungsführers, der Krankenpfleger, polizeilichen Gegenstände; Dienstveränderung oder Absterben eines Officianten u. c. u.
- §. 8. Verpflichtungen des Directors in Ansehung des Hospital-Vermögens — Kapitalien, Gebäude und Gärten, Mobilien und Bedürfnisse des Hospitals — besonders bei Feuergefahr.
- §. 9. Was der Director bei der Aufnahme eines Hospitaliten, wegen Absonderung derselben, und bei der Aufstellung der Register über dieselben zu beobachten hat.
- §. 10. Sorge des Directors für Reinigung u. c. u. und zweckmäßige Unterbringung der Aufgenommenen, Reinlichkeit im Hospital, Beköstigung — Führung eines Verköstigungsbuchs — Bekleidung, und Behandlung der Hospitaliten während ihres Lebens, in zufälligen Krankheiten, und nach dem Absterben derselben.

§. 11. Was dem Vorsteher des Hospitals bei der Verurlaubung, Entlassung, Entweichung und dem Absterben eines Hospitaliten obliegt.

§. 12. Des Directors halbjähriger Bericht, nebst Tabelle über die Hospitaliten.

#### Vierter Abschnitt. Von den Verpflichtungen des Hospitalarztes.

- §. 13. Allgemeines Dienstverhältniß desselben.
- §. 14. Dessen allgemeine Obliegenheiten.

- §. 15. Besondere Dienstpflichten des Arztes, in Beziehung des Unterrichts und der Prüfung der zur Wartung der Hospitaliten bestimmten Personen.
- §. 16. Besondere Obliegenheiten des Arztes, in Ansehung der Pflege und Werkthätigkeit im Hospitale.
- §. 17. Verpflichtungen des Arztes, wegen der an Seelenkrankheiten leidenden Hospitaliten.
- §. 18. Gebrauch der Zählungsmittel bei Lobfächtigen. Abhaltungsmittel gegen Selbstverletzungen.
- §. 19. Ärztliche Behandlung zufällig krank gewordener Hospitaliten.
- §. 20. Tagebücher und tabellarische Verzeichnisse des Hospitalarztes.

**Fünfter Abschnitt. Von den Obliegenheiten der Hospitalis-Wärter und Wärterinnen.**

- §. 21. Zahl der Wärter und Wärterinnen, und wechselseitiges Dienstverhältnis derselben.
- §. 22. Besondere Obliegenheiten des Wärters.
- §. 23. Besondere Obliegenheiten der Wärterin.

**Sechster Abschnitt. Von den Obliegenheiten armer oder unentgeltlich aufgenommener, noch arbeitsfähiger Hospitaliten.**

- §. 24. Bestimmung der Beschäftigungen derselben. Deren unentgeltliche Dienstleistungen und zahlbare Arbeiten.

**Siebenter Abschnitt. Von dem Gehalte, Dienstetrage und den Gebühren der Officianten des Hospitals; besonders von den Rechnungen der Medicinalpersonen.**

- §. 25. Belohnung der Officianten.
- §. 26. Bezahlung für ärztliche Bemühungen, Arzneien und Aufwartung im Hospitale.

**Schluss. Von der polizeimäßigen Untersuchung des Landeshospitals.**

592. Urnsberg den 9. August 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Behufs der Umlage der vom Mobilien-Vermögen zu erhebenden Beiträge zu der am 21. Februar c. a. verordneten Repartition einer allgemeinen extraordinären Steuer, soll jeder Steuerpflichtige, nach Maßgabe des §. 21. der Verordnung vom 17. Februar c. a. (Nr. 572. d. S.) und nach einem beigelegten Formulare, eine Angabe seines beweglichen Vermögens, — worunter auch das Mobilien-Vermögen der Ehefrauen und Kinder mit begriffen werden muß —, gewissenhaft ausstellen, und den zur Ermittlung der Gewerbe-Kapitalien errichteten Commissionen, binnen 14 Tagen, einreichen. Letztere haben diese Angaben nach vorläufiger Prüfung und eventueller Rectifikation, durch zu veranlassende Untersuchung und Abschätzung, festzusetzen und davon Ortweise aufgestellte Nachweisen an die Steuerperquatoren, — Behufs der Fertigung der Hebelisten, der Steuerzettel und der an die Regierung einzuführenden Uebersichten —, binnen ferneren 14 Tagen zu richten.

Das vorbemerkte Formular bezeichnet folgende Gegenstände, deren Werthangabe von dem Eigenthümer verlangt wird: Kleidungsstücke, Weißzeug, Haus- und Leibkleinwand, Bettzeug, Porzellan und Glas, Silberwerk, Edelsteine, Galanterie-Waaren in Gold und Silber, als Dosen, Sackuhren u. s. w., Kunstsachen, als Gemälde, Kupferstiche, Vasen u. s. w., Bibliothek und Bücher, Gewehr u. a. Waffen, Kutschen und Chaisen, und Meubles, als Tische, Stühle, Spiegel, Schränke u. s. w.

593. Darmstadt den 15. August 1814.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Die Frohndpflichtigen müssen ihre bisher schuldisigen Dienste so lange, bei Vermeidung scharfer Zwangsmaßregeln, unverändert fortleisten, bis die den Frohndberechtigten dafür gebührenden Entschädigungen, entweder auf

dem Wege gütlicher Vereinigung beider Theile, oder, in deren Ermanglung, von Regierungswegen, ausgemittelt und festgesetzt worden sind.

594. Darmstadt den 17. August 1814.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium

Die Bestimmungen der Executions-Ordnung für Steuern u. a. herrschaftliche Abgaben vom 10. März 1807 (Nr. 218. d. S.) werden folgendermaßen modificirt:

1. Vom 1. September d. J. an, soll der Verfall-Termin für die Steuern vom 1. bis zum 8. jeden Monats eintreten, hiernach eine 14tägige Mahnungsfrist gestattet, und nach deren fruchtlosen Ablauf executiv verfahren werden.
2. Anstatt der Bescheinigung des Debiten über die geschehene Mahnung, soll künftig ein desfalliges amtliches Attest des Receptors für genügend erachtet werden.
3. Die Empfangsbescheinigung des Justizbeamten, über die ihm von dem Empfänger übergebene Restanten-Liste, soll dann unterbleiben, wenn Letztere dem Justizbeamten durch einen Rentei-Doten oder sonstigen verpflichteten Diener offen zugesandt und in die Hände geliefert wird, welcher alsdann dem Receptor die geschehene Ueberlieferung amtlich beurkunden kann.

595. Darmstadt den 30. August 1814.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium  
(Im Auftrage und unter Titulatur des Landesherrn.)

Die schweren Feldzüge, welchen seit dem Jahre 1806 unser Truppen-Corps beigewohnt hat, haben zur

Folge gehabt, daß über das Schickal vieler Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, welche theils in Gefangenschaft gerathen, theils auf den Marschen und in den Lazarethen zurückgeblieben, theils nach Gefechten und Schlachten vermißt worden sind, noch jetzt eine Ungewißheit waltet, welche um so unangenehmer ist, weil dadurch in den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen vieler Familien Unserer Staaten eine höchst nachtheilige Unsicherheit und Verwirrung erzeugt und die Caravel-Bestellungen über die Mägen gehäuft werden. Da nun eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß diejenigen dieser Individuen, welche bis jetzt nicht zurückgekehrt sind, oder Nachricht von sich gegeben haben, und von welchen auch in der Kürze nichts verlautet wird, nicht mehr am Leben sind, und da auf diese außerordentlichen und ungewöhnlichen Fälle die bestehenden Gesetze über die Abwesenden nicht berechnet sein können, so verordnen Wir hierdurch, daß diejenigen Unserer Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, welche aus den Feldzügen der Jahre 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812 und 1813 nicht ins Vaterland zurückgekommen sind, und auch nach Verlauf eines Jahres — von dem Tage an gerechnet, wo gegenwärtige Verordnung zuerst in den betreffenden öffentlichen Blättern erscheinen wird — nicht zurückkehren oder von ihrem Leben Nachricht geben werden, für wirklich todt angesehen, ihr Vermögen als Verlassenschaft behandelt und unter die Erben rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden soll. Wir fordern daher alle Unsere in diesem Falle befindliche Unterthanen hierdurch auf, diese Nachtheile durch schnelle Rückkehr in das Vaterland von sich abzuwenden.

Gegenwärtiges Gesetz soll den öffentlichen Blättern der betreffenden Staaten eingerückt, und demnächst stracklich darüber gehalten werden.

W e m e r k. Dieselbe Behörde hat sub dato Darmstadt den 5. September 1815 die sammtlichen Militairgerichts- und andere Justiz-Stellen angewiesen, rückichtlich des Vermögens der, nach nunmehrigem Ablauf des peremptorischen Termins, nicht zurückgekehrten vorbezeichneten Militairpersonen, das vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

596. Arnberg den 13. September 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Obgleich die sogenannten Todtenwachen, wo nämlich unter dem Vorwande, einen Verstorbenen zu besuchen, für ihn zu beten oder die Leiche anzuziehen, die Verwandten, Nachbarn und Freunde desselben, besonders junge Leute beiderlei Geschlechts, sich bei dem Verbliebenen versammeln, und ungebührlichen Ausschweifungen überlassen, bereits durch bestimmte gesetzliche Verfügungen, namentlich in den kirchlichen General-, Visitations-, Rezeßsen gänzlich verboten sind, so hat man doch in Erfahrung gebracht, daß dieser der Humanität, den guten Sitten, der öffentlichen Wohlfahrt und wegen leichter Verbreitung ansteckender Krankheiten, der allgemeinen Gesundheitspflege höchst nachtheilige Gebrauch in verschiednen Orten noch fortbestehe.

Sämmtlichen Großherzoglichen Justiz- und Polizeibeamten wird also hiermit aufgegeben, zur Abstellung dieses Mißbrauchs die geeigneten Polizeimaßregeln einzutreten zu lassen, die Todtenwachen bei einer angemessenen Strafe zu verbieten, ihre Untergebenen durch die Schultheißen davon in Kenntniß zu setzen, und in Uebertretungsfällen die nach ihrem Ermessen angelegte Strafe ohne Rücksicht zu vollstrecken.

Die Pfarrer, welchen es in den angeführten Visitationen, Rezeßsen bereits zur Verbindlichkeit gemacht worden ist, zur Abschaffung dieses Unfugs mitzuwirken, werden die Unterthanen über diesen Gegenstand, und um sich vor Strafe zu hüten, belehren; auch haben sie diese Verfügung den Pfarrei-Gemeinden von der Kanzel gehörig bekannt zu machen.

597. Arnberg den 20. September 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Auseinandersetzung der großen Gesundheitsgefahr, welche aus dem Gebrauche der aus Zinn- und Blei-Mischung verfertigten Geschirre entsteht, und unter Bekanntmachung der Erfahrung, daß Gefäße aus Zinn

mit, bis zu 10 Prozent, Blei vermischt nur bei sorgfältiger Reinerhaltung unnachtheilig gebraucht werden mögen, daß aber der Gebrauch dergleichen Geschirre mit größerem Bleigehalte, — wegen leichterer Ablösung des Bleies —, gefährlich sei; — wird, bei der Unthunlichkeit einer polizeilichen vollständigen Beseitigung dieser Gefährlichkeit, verordnet: daß gegen die Verkäufer von Zinnwaaren, aus sogenanntem Halbgut — halb Zinn und halb Blei — und gegen die Anwender des Letztern bei Verzinnungen, von den Justiz- und Polizeibehörden die gegen absichtlichen Betrug bestehenden Gesetze angewendet werden sollen; sodann werden u. A. auch die Unterthanen aufgefordert, ihr eigenes Wohl dadurch zu sichern, daß sie alle — wenigstens die zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen bestimmten — Zinngeschirre verbannen, — welches den Apothekern bereits gesetzlich auferlegt ist —, und durch andere Gefäße, namentlich von Eisen und Eisenblech, ersetzen.

598. Darmstadt den 21. September 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Da geschehener Anzeige nach, hie und da der Mißbrauch in dem Großherzogthum Hessen herrscht, daß neu angestellte Kirchen-Senioren dem Pfarrer und ihren ältern Kollegen eine Wahlzeit geben, und selbst noch Eintrittsgelder entrichten müssen, hierdurch aber mancher rechtschaffene minder vermögende Mann von Annahme einer solchen Stelle abgeschreckt werden muß, so wird hierdurch verordnet, daß von nun an dergleichen Wahlzeiten ohne alle Entschädigung für die bisherigen Participanten gänzlich aufhören sollen, auch daß die neu angestellten Kirchen-Senioren von den besagten Eintrittsgeldern zwar ebenfalls befreit, jedoch aber den dormalen im Amt stehenden Pfarrern und Kirchen-Senioren die herkömmlichen Gebühren aus dem Kirchen-Aerar des Orts, für welches der Kirchen-Senior angestellt worden, oder bei dessen Ermangelung oder Unvermögen von der Ortsgemeinde, so lange jene im Amt sehen, gereicht werden, bei ihren Nachfolgern aber ganz cessiren sollen — und da ferner

bisher an einem und dem andern Ort die neu angestellten Kirchen-Senioren von den Pfarrern verpflichtet worden sind, dieses aber der Gleichförmigkeit halber und mehrerer Bändigkeits wegen, von den Justizbeamten gesehen soll, so wird hierüber weiter verordnet, daß inskünftige die neu angestellt werdenden Kirchen-Senioren ohne Ausnahme und ohne Unterschied, ob sie schon ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleiden, oder nicht bekleiden, durch die einschlägigen Justizbeamten auf die, für Kirchen-Senioren abgefaßte, hier unten unmittelbar nachfolgende Instruktion, förmlich und unentgeltlich verpflichtet, und zu dem Ende einem jeden neuen Kirchen-Senior ein Exemplar dieser Instruktion noch vor der Verpflichtung durch den zeitigen Ortspfarrer zugestellt werden soll. So ist sich darnach unterthänigst zu achten.

### I n s t r u k t i o n

für die Kirchen-Senioren und worauf diese verpflichtet werden sollen.

1. Soll ein Kirchen-Aeltester jederzeit ein gutes Beispiel geben, sich in allen Verhältnissen als einen Gott fürchtenden, unsträflich wandelnden und seinem eigenen Hause wohl vorstehenden Mann beweisen. Besonders
2. soll er zur Beförderung der Legalität, der äußern Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit in und außer der Kirche kräftig mitwirken, zu dem Ende auf alles, wodurch der Zweck der Sonn-, Fest- und Wochtags-Feyer vereitelt, der öffentliche Gottesdienst gestört, das zeitliche Wohl der Menschen gefährdet wird, als das Plaudern in der Kirche, das Drängen und Stoßen auf den Empor-Bühnen, das Handeltreiben, Verkaufen und Kaufen, das Spielen und Zechen in den Bier-, Wein- und Branntwein-Häusern, das Arbeiten, besonders geräuschmachender Handwerker, während des Gottesdienstes, ferner auch die Versäumniß der sonntäglichen Kathedrisationen von Seiten der confirmirten Jugend, ungleichen auf das Ausstoßen gotteslästerlicher Reden, das Fluchen, das Beisammenwohnen unverheirateter Manns, und Weibspersonen, die verzögerte Bellziehung der ver-

sprochenen Ehe, Fornications-Fälle, Ehebruch, Eheuneinigkeiten, Eheleute die sich eigenmächtig trennen, Eheleute welche ihre Kinder schlecht erziehen, in Unwissenheit und Müßiggang heranwachsen und verwildern lassen, Hausväter die sich dem Saufen und Spielen hingeben, genau Acht haben und alles dieses und Aehnliches, je nach den Umständen sogleich dem Ortspfarrer oder dem Kirchenconvent an den monatlichen Bettagen zur geeigneten Verfügung nach der Wahrheit ohne Menschenfurcht anzeigen.

3. Wie ihm zu seiner Nachricht und Nachachtung ein gedrucktes Exemplar dieser Instruktion zugestellt werden wird, so soll er dasselbe, um seine Pflichten allezeit vor Augen und im Gedächtnisse zu haben, öfters durchlesen.

599. Arnberg den 24. September 1814.

Großherzogl. H. Regierung.

Die landesherrlichen Justizbeamten sollen in denjenigen Fällen, wo in einem in ihrem Amtsbezirke gelegenen Patrimonial-Gerichts-Sprengel ein Brand vorfällt, mit der ihnen ausschließlich zustehenden Abschätzung des Brandschadens, rückichtlich dessen Entschädigung aus der Brandassekuranzkasse, — zur Vermeidung doppelter Kosten —, zugleich auch die polizeiliche Untersuchung der Entstehungs-Ursache des Brandes unter ihrer Leitung vornehmen lassen und darüber vorschriftsmäßig berichten.

600. Darmstadt den 8. Oktober 1814.

Großherzogl. H. Ober-Forst-Collegium.

Die als Forstassirer angestellten Individuen erhalten eben dadurch und auf die Dauer ihrer Amtsausübung die Schriftsichtigkeit.

601. Darmstadt den 12. October 1814.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Da die von mehreren Medicinalpersonen eingereichten Rechnungen nicht immer von derjenigen Beschaffenheit besunden worden sind, welche jede spezifizierte Rechnung haben soll, und aus diesem Grunde die Nothwendigkeit mancher ärztlichen Verrichtungen, mit Beziehung auf die Behandlungsart der Kranken überhaupt, und die Richtigkeit oder Billigkeit der Ansätze bei Schätzung und Zahlungsanweisung derselben nicht immer angemessen beurtheilt werden kann, so ist für künftige Fälle, wegen gleichförmiger Behandlung dieses Gegenstandes, Folgendes zu beobachten.

I. In den Rechnungen über die zahlbaren offiziellen medicinischen Dienstleistungen sind von dem Arzte, Wundarzte, oder Thierarzte

1. die Zeit oder jeder Tag, an welchem eine von diesen Medicinalpersonen irgend ein Geschäft oder eine Dienstleistung besorgt hat, —
2. der Zeitverlust, welcher durch die erforderliche Reise, und durch die Dienstleistung selbst nothwendig gemacht worden ist, mit namentlicher Angabe des Orts und der Personen oder Gegenstände, welche das Geschäft veranlaßt haben, und
3. die an einem Tage in verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, z. B. bei ausgebrochenen Seuchen unter Menschen oder Thieren,

besonders oder einzeln aufzuführen.

II. Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen und Thiere, so soll der Arzt, Chirurg, oder Thierarzt ein, aus seinem über die Kranken zu führenden Tagebuche anzuziehende kurze Krankheits-Geschichte, bei gerichtlichen Fällen aber diese Geschichte vollständig, mit Angabe des Orts, der Person, der Zeit, der Kurart oder der angewandten Mittel und des Erfolgs, der Rechnung beilegen.

III. Die Arzneirechnungen der Apotheker müssen nicht allein von dem Amts- oder Physikats-Arzte durchgesehen, nöthigenfalls nach den bestehenden Taxen gemäßig und gehörig beglaubigt sein, sondern es sind auch denselben, wenn

sie zur Zahlungs-Anweisung auf öffentliche Kassen an die Landesbehörden eingeschickt werden, die Original-Receipte als Belege beizufügen.

IV. Diejenigen Medicinal-Personen, deren Dienstleistungen und abgelieferte Arznei-Mittel in allgemeinen und zahlbaren Fällen deswegen noch nicht vergütet worden sind, weil sie unvollständige Rechnungen eingesandt haben, sollen innerhalb acht Wochen, vom Tage der Verkündigung an gerechnet, neue, den hier gegebenen Vorschriften entsprechende Rechnungen an die einschlägigen Behörden einreichen; widrigenfalls die Zahlungs-Anweisung unterbleiben wird.

V. Wenn in Zukunft an die Landesstellen ärztliche Rechnungen eingehen, in welchen gegen den Inhalt dieser Verordnung die Dienstleistungen, Bemühungen und Ausgaben bloß summarisch verzeichnet — solche nach Zeit, Ort, Personen oder Gegenständen, Veranlassung, Art und Dauer des Geschäfts nicht spezifirt, und nicht nach den bestehenden Verordnungen taxirt — und endlich dieselben nicht mit den erforderlichen Belegen aus den Tagebüchern und Original-Receipten und amtlichen Bescheinigungen versehen sind, so werden solche an die Aussteller so lange auf ihre Kosten zurückgeschickt werden, bis sie vorschriftsmäßig abgefaßt sind.

VI. Sämmtliche Justiz- und Polizeiamter und Armentvorstände sollen alle an sie eingehende Rechnungen, welche den Medicinalpersonen ordnungsmäßig aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, wenn sie nicht nach den hier gegebenen Vorschriften eingerichtet sind, zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten sofort abweisen, und dieselben sind dafür verantwortlich, daß durch sie keine unvollständigen Rechnungen an die obere Behörden eingehen.

602. Arnberg den 12. November 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Unter Mittheilung eines Exempars des (von dem Herrn Geheimen und Regierungsrath Köster) im Druck

herausgegebenen chronologischen Verzeichnisse der für das Herzogthum Westphalen bis zum Ende des Jahres 1812 erlassenen Gesetze, Verordnungen ic., werden die sämtlichen Beamten angewiesen, die in ihren Amtsregistraluren vorhandenen älteren und jüngeren Verordnungen darnach ordnen zu lassen und mit dem Verzeichnisse zu asseriviren.

Behufs der Ergänzung der etwa bestehenden Defekte der Original-Verordnungen, — welche, wegen der in der Verordnung vom 9. August 1779 (Nr. 731. v. 1. Abth. d. S.) befohlenen, so wie bei der rücksichtlich der Intelligenzblätter beachteten Einrichtung, für nicht bedeutend erachtet werden —, sollen die Beamten, durch gegenseitige Kommunikationen von Abschriften der fehlenden Originalien, sich wechselseitige Hülfe leisten, und nöthigenfalls die erforderlichen Copien bei der Regierung nachsuchen. Abschriften und Auszüge von Verordnungen aus den also vervollständigten Sammlungen der Letzteren sind an die Geistlichkeit und Behörden unentgeltlich, an Privatlen hingegen gegen Copialgebühren auszufolgen. — Entschuldigungen der Beamten wegen Nichtkenntniß oder Unerreichbarkeit erlassener Verordnungen sollen ferner nicht mehr berücksichtigt werden.

**Demerk.** Das vorbezeichnete zu Arnberg im Jahre 1814 im Druck erschienene K ö s t e r s c h e Verzeichniß hatte (wie auch dessen Herausgeber in der Einleitung zu dem 1813 bereits von ihm edirten „systematischen Repertorium“ derselben Verordnungen ic. anzeigte) den Hauptzweck: den Lokalbeamten die Kenntniß aller ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen zu erleichtern; um dieses, zur Zeit der Herausgabe besonders fühlbare, Bedürfniß vollständig zu befriedigen, mußten von dem Herausgeber die Rubriken einer großen Zahl bloß erneuernder, transitorisch wirkender und erinnernder Verfügungen und Weisungen aufgenommen werden, deren Inhalt, nach der im Jahre 1816 eingetretenen Vereinigung des Herzogthums Westphalen mit dem Königreiche Preußen, ferner zu kennen, zum Theil wenigstens, durchaus werthlos sein würde.

Diese Anmerkung des letztern Umstandes soll den durch die obige Verordnung auch offiziell aner-

kannten Werth der K ö s t e r s c h e n Verzeichnisse auf keine Weise beeinträchtigen, sie ist nur in der Absicht hier aufgestellt, um von der gegenwärtigen Sammlung den Verdacht flüchtiger Bearbeitung oder bedeutender Unvollständigkeit abzuwenden, welcher aus einer superfiziellen Vergleichung derselben mit den K ö s t e r s c h e n Verzeichnissen entstehen könnte.

Neben vielem andern Material hat der Herausgeber durch die willfährige Güte des Herrn Kammerherrn, Freiherrn von Schorlemmer-Springhausen die Benutzung der in seinen Besitz übergegangenen Sammlung der Original-Verordnungen, welche dem verlebten Herrn Geheimen Rath K ö s t e r zur Grundlage seiner Verzeichnisse diente, erlangt, und hofft er, durch die stattgefundene, dem Plan und dem Zweck des jetzigen Werks angemessene Anwendung jener geneigten Mitwirkung zu beweisen, daß er ihren großen Werth vollständig erkannt hat.

603. Arnberg den 13. Dezember 1814.

Großherzogl. S. Regierung.

Rücksichtlich der aus den Amtskassen zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung armer und in das Landeshospital unentgeltlich aufgenommener Gemüths- und anderer Kranken werden den landesherrlichen Justiz- und Polizei-Beamten nachträglich zur Verordnung vom 19. Juli d. J. (Nr. 591. d. S.) folgende Vorschriften ertheilt:

1. Für jeden Armen, welcher in das Hospital zu Marsberg unentgeltlich aufgenommen wird, ist halbjährig die Summe von Fünfzig Gulden Schatzkurs, aus der Kasse desjenigen Amtsbezirks, in welchem der Hospitalit bisher wohhaft war, an den Berechner der Hospitalstasse zu Marsberg, gegenwärtig Stadtrentmeister Busch daselbst, voraus zu bezahlen.
2. Die Zahlung fängt von dem Tage der Absendung des Hospitaliten in die genannte Anstalt an, und

dauert bis zum Schlusse eines jeden halben Jahrs fort; wenn der Hospitalit während dieses Zeitraumes auch aus dem Hospitale gesund entlassen werden, oder in demselben sterben sollte.

3. Von der Entlassung oder dem Absterben eines Hospitaliten wird dem Beamten jedesmal von der Regierung Nachricht gegeben, womit alsdann der Beitrag aus der Amtskasse für denselben mit Abfluß des halben Jahrs aufhört.
4. Der Beamte hat den halbjährigen Beitrag von Fünfzig Gulden für einen Hospitaliten, Einhundert Gulden für zwei Hospitaliten u. s. w. aus seinem Amtsbezirke, nicht allein in den nächsten Voranschlag der Amtsrechnung zu bringen, sondern auch gleich auf die vorschriftsmäßige Weise auszuschlagen, und dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß die erhobene Summe ohne den mindesten Verzug an den Berechner der Hospitalitkasse abgeschickt werde.
5. Der Rechnungsführer des Hospitals wird alsdann über die empfangene Summe eine Bescheinigung ausstellen, und dem Beamten zusehen, welche der Amtsrechnung als Beleg beizufügen ist.
6. Wegen der aus der Dispensationsklasse und aus der Klasse der Lokal-Armen-Fonds verordnungsmäßig zu leistenden Beiträge, werden den Berechnern derselben besondere Weisungen zugehen.

604. Arnberg den 21. Dezember 1814.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Die Todtenscheine der auf Urlaub verstorbenen Soldaten, in sofern sie für eine Militairbehörde bestimmt sind, müssen von den Pfarrern unentgeltlich ausgefertigt werden.

605. Darmstadt den 30. Dezember 1814.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Bei Langlustbarkeiten, wobei die Landwehr- und andere Regiments-Musiken aufspielen, müssen die verordnungsmäßigen Lanz-Concessions-Gelder entrichtet, und die Lanzettel bei der einschlägigen Behörde gelöst werden. Contraventionsfälle, wofür der kommandirende Militair-Chef verantwortlich ist, sollen von den Beamten zur Anzeige gebracht werden.

606. Darmstadt den 19. Januar 1815.

Großherzogl. H. Ober-Kriegs-Collegium.

(Im Namen und Auftrage des Landesherrn.)

„Alle in die dritte Klasse der Landwehr gehörige, also das 45ste Lebensjahr erreicht habende Unterthanen“ sollen zu ihrer Erleichterung und Schonung, bis auf weitere Verfügung, sowohl von Anschaffung der Armatur- und Montirungs-Gegenstände, als von den Waffenübungen ganz frei gegeben werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 6. Februar ej. a. nachträglich bekannt gemacht, daß dennoch die ganze dritte Klasse der Landwehr in den Compagnielisten und Rapporten fortgeführt werden müsse, und daß die Individuen dieser Klasse zu Polizei-Wachtdiensten und Ordonnangängen verpflichtet seien.

607. Darmstadt den 18. Februar 1815.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben, auf höchst Denenselben geschehenen unterthänigsten Vortrag:

in Betreff der Publikationen der auf Kapital-Strafe sprechenden Erkenntnisse und anderer damit in Verbindung stehender Gegenstände